

# Schreiadler-gerechte Förderung

VORSCHLÄGE FÜR GEEIGNETE AGRAR- UND  
WALDUMWELTMAßNAHMEN



gefördert durch



Alle Achtung  
vor unseren Tieren.





SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

# Schreiadler-gerechte Förderung

## Vorschläge für geeignete Agrar- und Waldumweltmaßnahmen im Rahmen der GAP nach 2014

ein Leitfaden aus dem E+E-Vorhaben  
„Sicherung und Optimierung von Lebensräumen des Schreiadlers“

gefördert durch



### **Autoren**

Andreas Kinser  
Hilmar Frhr. v. Münchhausen  
Torsten Ode  
Wolfgang Scheller  
Peter Wernicke  
Benjamin Herold

Hamburg  
Januar 2014



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>LEITBILD FÜR DEN LEBENSRAUM DES SCHREIADLERS</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>ANFORDERUNGEN AN FÖRDERRICHTLINEN AUS SICHT DES SCHREIADLERSCHUTZES</b> .....	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Anforderungen an Agrarumweltmaßnahmen</b> .....	<b>6</b>
3.1.1	Laufzeit von Schreiadler-gerechten Agrarumweltmaßnahmen .....	6
3.1.2	Flächenkulisse für Schreiadler-gerechte Agrarumweltmaßnahmen.....	6
3.1.3	Art der Maßnahmen .....	7
3.1.3.1	<i>Neuanlage von Grünland oder Grünland-ähnlichen Flächen und ihre Bewirtschaftung</i> .....	7
3.1.3.2	<i>Sicherung und Optimierung von Grünland oder Grünland-ähnlichen Flächen und ihre Bewirtschaftung</i> .....	8
3.1.3.3	<i>Biotopverbesserungen</i> .....	9
<b>3.2</b>	<b>Anforderungen an Waldumweltmaßnahmen</b> .....	<b>9</b>
3.2.1	Laufzeit von Waldumweltmaßnahmen .....	9
3.2.2	Flächenkulisse für Waldumweltmaßnahmen .....	9
3.2.2.1	<i>Mecklenburg-Vorpommern</i> .....	9
3.2.2.2	<i>Brandenburg</i> .....	10
3.2.3	Art der Maßnahmen .....	10
3.2.3.1	<i>Nutzungsverzicht in Waldschutzarealen</i> .....	10
3.2.3.2	<i>Nutzungseinschränkung in pflegepflege- und hiebsreifen Beständen</i> .....	10
<b>4</b>	<b>ÜBERSCHLÄGIGER FINANZBEDARF</b> .....	<b>11</b>
<b>4.1</b>	<b>Kosten des Schreiadlerschutzes in Mecklenburg-Vorpommern</b> .....	<b>11</b>
<b>4.2</b>	<b>Kosten des Schreiadlerschutzes in Brandenburg</b> .....	<b>12</b>
<b>5</b>	<b>ANALYSE GEGENWÄRTIGER FÖRDERINSTRUMENTE</b> .....	<b>14</b>
<b>5.1</b>	<b>Grundlagen der öffentlichen Fördermöglichkeiten</b> .....	<b>14</b>
5.1.1	Vertragsnaturschutz im Rahmen der ländlichen Entwicklung .....	14
5.1.2	Schreiadler-relevante Fördergrundsätze im Rahmen der GAK.....	14
5.1.2.1	<i>Förderung extensiver Grünlandnutzung</i> .....	14
5.1.2.2	<i>Förderung mehrjähriger Stilllegung</i> .....	15
<b>5.2</b>	<b>Förderung im Rahmen des EPLR Mecklenburg-Vorpommern (2007-2013)</b> .....	<b>15</b>
5.2.1	Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen (FöRi Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 2007/ Code 214a/ GAK) ...	16
5.2.2	Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2007/ Code 214c/ GAK) .....	17
5.2.3	Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feucht-lebensräumen (FöRiGeF/ Code 323 b ,c, d).....	19



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

5.2.4	Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG).....	20
5.2.5	Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege (PdLRL M-V) .....	21
5.2.6	Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (FöRiForst-ELER M-V & FöRiForst-GAK M-V).....	22
5.2.7	Fazit.....	24
<b>5.3</b>	<b>Fördermöglichkeiten in Brandenburg (SCHELLER 2009) .....</b>	<b>25</b>
5.3.1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).....	25
5.3.1.1	<i>Richtlinie des MLUV zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft (KULAP 2007) .....</i>	<i>25</i>
5.3.1.2	<i>Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten (Code 213).....</i>	<i>28</i>
5.3.1.3	<i>Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern .....</i>	<i>30</i>
5.3.1.4	<i>Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER .....</i>	<i>32</i>
5.3.2	Förderungen ausschließlich aus Landesmitteln.....	33
5.3.2.1	<i>Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN) vom 20. April 2009.....</i>	<i>33</i>
5.3.2.2	<i>Richtlinie des MLUV zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe.....</i>	<i>35</i>
5.3.3	Fazit für Brandenburg .....	35
<b>6</b>	<b>FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE FÜR SCHREIADLER-GERECHTE UMWELTMAßNAHMEN .....</b>	<b>36</b>
<b>6.1</b>	<b>Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM).....</b>	<b>36</b>
6.1.1	Förderung der Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen .....	36
6.1.2	Förderung der Schreiadler-gerechten Grünland-Einrichtung .....	38
6.1.3	Förderung der Schreiadler-gerechten Pflege von Grünland- und Ackerbrachen....	39
6.1.4	Förderung der Anlage und Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Ackerfutterflächen .....	40
6.1.5	Förderung der Anlage und Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Stilllegungsflächen .....	41
<b>6.2</b>	<b>Waldumweltmaßnahmen .....</b>	<b>42</b>
6.2.1	Förderung des vollständigen Nutzungsverzichtes in Brutwäldern des Schreiadlers	42
6.2.2	Förderung der Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Brutwäldern des Schreiadlers.....	43
<b>7</b>	<b>SCHLUSSBEMERKUNG .....</b>	<b>44</b>
<b>7.1</b>	<b>Schreiadler-gerechte Förderung im Rahmen der GAP.....</b>	<b>44</b>
<b>7.2</b>	<b>Länderinitiative zum Schutz des Schreiadlers.....</b>	<b>45</b>
<b>8</b>	<b>LITERATUR .....</b>	<b>46</b>



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## 1 EINLEITUNG

Der Schutz von Wildtieren ist immer auch mit dem Schutz ihrer Lebensräume verbunden. Dies gilt in besonderer Weise für den Schreiadler (*Aquila pomarina*). Der Brutbestand des „Pommernadlers“ ist in den letzten 15 Jahren in Deutschland von 130 auf etwa 100 Brutpaare zurückgegangen. Als Hauptursache gelten der Verlust geeigneter Lebensräume in seinen Brutgebieten und die Wilderei auf den Zugwegen. Doch während die illegale Jagd nur durch internationale Kooperationen begrenzt werden kann, ist der Verlust geeigneter Lebensräume ein nationales oder gar regionales Problem des Schreiadlers. Dabei steht die Art leider nur stellvertretend für eine große Anzahl an Arten in den Offenland- und Waldlebensräumen. Die Ansprüche des Schreiadlers an das Offenland gleichen denen anderer Greifvogelarten wie dem Rotmilan, seine Ansprüche an den Waldlebensraum denen anderer anspruchsvoller Waldarten wie Schwarzstorch, Mittelspecht oder Mopsfledermaus. Schutzmaßnahmen für den Schreiadler dienen somit in gleicher Weise anderen, zum Teil stark bedrohten, Arten.

Die Deutsche Wildtier Stiftung ist Projektträger des durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) geförderten E+E-Hauptvorhabens zur „Sicherung und Optimierung von Lebensräumen des Schreiadlers in Mecklenburg-Vorpommern“ (KINSER et al. 2011). Ein Ziel dieses Projektes ist, in fünf ausgewählten Brutgebieten des Schreiadlers ein über die gesamte Brutperiode nutzbares Nahrungsreservoir im Offenland zu sichern bzw. zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Nutzung der ausgewiesenen Waldschutzareale so erfolgen, dass ihre Eignung als Brutwald des Schreiadlers langfristig erhalten bleibt. Darauf aufbauend ist ein weiteres Ziel, Förderinstrumente zur Finanzierung Schreiadler-gerechter Maßnahmen zu entwickeln, zu erproben und zur Aufnahme in die Förderprogramme der Länder vorzuschlagen. Der Fokus liegt dabei auf den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, in denen die letzten Schreiadler-Brutpaare Deutschlands leben.

Der vorliegende Leitfaden stellt die derzeitigen Möglichkeiten zur Förderung Schreiadler-gerechter Maßnahmen, hauptsächlich im Rahmen der auslaufenden Förderperiode der GAP (2007-2013), vor und bewertet die Maßnahmen aus Sicht des Schreiadlerschutzes. Dabei wird schnell klar, dass die bisher angebotenen Möglichkeiten nicht ausreichen, um den Druck auf die letzten verbliebenen Sommerhabitate des Schreiadlers zu entschärfen. Mit der Neugestaltung der GAP müssen daher vor allem in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg dringend die Voraussetzungen geschaffen werden, damit diese Lebensräume mittelfristig erhalten bleiben. Dieses anspruchsvolle Ziel kann nur in Kooperation mit den Grundeigentümern und den Bewirtschaftern der Schreiadler-Lebensräume erreicht werden, die zum überwiegenden Teil ein persönliches Interesse an dem Erhalt der Schreiadler in den von ihnen genutzten Lebensräumen haben. Gleichwohl beschäftigen die Betriebe natürlich auch die ökonomischen Auswirkungen einer Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Offenland und Wald. Ohne eine Kompensation von Ertragsverlusten in ausreichender Höhe werden sich die Bewirtschafter kaum zu freiwilligen Maßnahmen bereit erklären.

Im Anschluss an eine kritische Betrachtung der bestehenden Förderprogramme und mit den Erkenntnissen aus der Umsetzung Schreiadler-gerechter Maßnahmen im Rahmen des E+E-Hauptvorhabens werden in diesem Leitfaden die Anforderungen an zukünftige Förderprogramme aus Sicht des Schreiadlerschutzes benannt und Möglichkeiten für ihre Umsetzung vorgeschlagen. Die Vorschläge berücksichtigen verschiedene Arten der Finanzierung und der Vertragsgestaltung und ermöglichen eine bedarfsgerechte Fortschreibung bzw. Entwicklung von geeigneten Förderinstrumenten in den Bundesländern.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## 2 LEITBILD FÜR DEN LEBENSRAUM DES SCHREIADLERS

Im Rahmen des E+E-Projektes zur „Sicherung und Optimierung von Lebensräumen des Schreiadlers in MV“ wurde ein Vergleich der im Projekt betroffenen Untersuchungsgebiete mit einem angenommenen Optimal-Lebensraum durchgeführt. Als Optimal-Lebensraum diente eine Region im Südosten Lettlands, in der die größte bekannte Brutdichte des Schreiadlers mit 33 Brutpaaren/100 km<sup>2</sup> existiert. Obwohl zwischen den deutschen und lettischen Habitaten klimatische und naturräumliche Unterschiede bestehen, wurden aufgrund der grundsätzlich vergleichbaren Landschaftsstruktur und -nutzung die lettischen Schreiadler-Gebiete als Zielzustand für optimale Lebensräume zugrunde gelegt.

Das **Verhältnis von Wald zu Offenland** beträgt im angenommenen Optimal-Habitat 1:1, wobei sich der Waldanteil in viele Einzelflächen aufteilt. Es handelt sich um überwiegend mineralische, in Senken zum Teil anmoorige, staunasse Böden, die ein Mosaik feuchter Senken aufweisen. Im Frühjahr können sich temporäre Gewässer bilden. Das Gebiet ist äußerst reich an Kleinsäugetern und Amphibien.

Das **Offenland** wird zum größten Teil als Mähweide genutzt. Es erfolgen jedoch nur ein bis zwei Schnitte pro Jahr und die Flächen werden weder gedüngt noch mit chemischen Pflanzenschutzmitteln behandelt. Im Umfeld von Siedlungen wird das Grünland in der Regel durch Milchkühe beweidet. Die wenigen Ackerflächen werden bei einer ausgeprägten Fruchtfolge und nur leichtem Maschineneinsatz extensiv bewirtschaftet. Dabei weisen die Getreidekulturen eine hohe Kleinsäugerdichte auf. Solitärbäume und Baumgruppen kommen häufig in der Landschaft vor.

In der Literatur zum Schreiadler wird allgemein die Rolle von Grünland in der Umgebung des Brutwaldes als Nahrungsgebiet hervorgehoben (BERGMANIS 2012, SCHELLER & WERNICKE 2012). In einer Studie von SCHELLER et al. (2010) wurde die Bedeutung von Dauergrünlandflächen für den Fortbestand von Brutplätzen in Mecklenburg-Vorpommern untersucht. Wurden zu Beginn der 1990er Jahre im Umkreis von 1 km um die Horststandorte noch durchschnittlich 58,1 ha als Grünland genutzt, waren es im Zeitraum von 2004 bis 2008 nur noch 51,4 ha. Zu bedenken ist, dass auch aufgelassene (zu Beginn der 1990er Jahre noch bewirtschaftete) Grünlandflächen zu dieser Flächengröße beitragen, die für den Schreiadler in der Regel als Nahrungsflächen nicht mehr nutzbar sind. Die Aufgabe von Brutplätzen steht in einem engen Zusammenhang mit der Verfügbarkeit von Grünland im nahen Horstumfeld (1 km-Puffer um den Horst). SCHELLER et al. (2010) zeigten, dass den stabilen Brutvorkommen im Jahr 2008 durchschnittlich 57,8 ha Grünland im nahen Horstumfeld zu Verfügung standen, während bei den aufgegebenen Brutplätzen durchschnittlich nur noch 35,1 ha vorhanden waren. Die Aufgabe von Brutplätzen steht dabei in einem engen Zusammenhang mit einer signifikant geringeren Reproduktionsrate in Brutgebieten mit geringeren Grünlandanteilen. Bei neu gegründeten Brutplätzen haben sich die Schreiadler ganz gezielt die Bereiche ausgesucht, die überdurchschnittlich große Dauergrünlandflächen im Horstumfeld aufweisen (Ø 62 ha im 1 km-Puffer) (SCHELLER & WERNICKE 2012).

Für den Schreiadler optimale **Waldhabitats** sind mittelalte bis alte Mischbestände, die weitgehend ohne forstliche Eingriffe aufgewachsen sind. Sie weisen eine hohe Baumartenvielfalt, eine sehr hohe Stammzahl und hohe Bestockungs- und Kronenschlussgrade auf. Die Waldbestände haben lange innere und äußere Grenzlinien und weisen zahlreiche kleinere, nicht entwässerte Moore und Sümpfe auf. Das Nutzholz wird in diesen Wäldern meist durch kleinere, mosaikartig verteilte Kahlschläge gewonnen (SCHELLER et al. 2008). Die forstlichen Konzepte für die wirtschaftliche Nutzung von Wäldern stehen der Erhaltung solcher Schreiadlergerechten Strukturen jedoch entgegen. Aus diesem Grund wurden für alle bekannten Horst-



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

plätze in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg die geeigneten, noch Schreiadlergerechten Waldstrukturen identifiziert und zu so genannten Waldschutzarealen (WSA) zusammengefasst (SCHELLER & KÖPKE 2009a, b). Die Waldschutzareale sind zwischen sind zwischen 30 bis 50 ha groß (SCHELLER & WERNICKE 2012).

Das **Wegenetz** besteht aus wenigen wassergebundenen Hauptwegen sowie Betriebswegen, die nur mit land- und forstwirtschaftlichen Maschinen oder Geländefahrzeugen befahrbar sind. Die Bevölkerungsdichte ist sehr gering. Die Bewohner leben in Einzelgehöften, die verstreut im Gebiet vorkommen (BERGMANIS et al. 2006).

### 3 ANFORDERUNGEN AN FÖRDERRICHTLINEN AUS SICHT DES SCHREIADLERSCHUTZES

#### 3.1 Anforderungen an Agrarumweltmaßnahmen

##### 3.1.1 Laufzeit von Schreiadler-gerechten Agrarumweltmaßnahmen

Agrarumweltmaßnahmen zum Schutz der Agrobiodiversität führen bereits kurz- bis mittelfristig zu ökologischen Ergebnissen (GÜTHLER et al. 2005). Mit Blick auf den Schreiadler müssten sie die Verbesserung der Nahrungsverfügbarkeit insbesondere an Kleinsäugetieren in seinem direkten Horstumfeld zum Ziel haben. Besonders ungestörte Stilllegungsflächen zeigen die höchste Kleinsäugetierdichte (WATZKE 2003), da die Populationen mit der Intensität der Bodenbearbeitung abnehmen. Aus diesem Grund sollten Agrarumweltmaßnahmen für den Schreiadler möglichst langfristig angelegt werden. SCHELLER et al. (2010) gehen im Idealfall von einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren aus.

##### 3.1.2 Flächenkulisse für Schreiadler-gerechte Agrarumweltmaßnahmen

Als Förderkulisse für Mecklenburg-Vorpommern sind die Offenlandbereiche in bis zu 3 km Entfernung von den Waldschutzarealen anzusehen. Die Kulisse ist vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) in einer Karte zu den „naturschutzfachlich wertvollen Offenlandstandorten“ dargestellt. Anträge auf Agrarumweltmaßnahmen innerhalb dieses Bereiches sollte generell nur mit spezifischen Auflagen für den Schreiadlerschutz entsprechen werden.

Im 1 km-Bereich um die Waldschutzareale sollte ein Gesamtumfang von mindestens 100 ha Grünland angestrebt werden. Grundsätzlich sollte die Umwandlung von Acker in Grünland für alle Ackerflächen im 1 km-Umfeld um die Waldschutzareale möglich sein. Die Auswahl und Einstufung der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.

Für das Land Brandenburg wurde im Rahmen der Erarbeitung des Managementplanes für den Schreiadler eine Flächenkulisse für Maßnahmen der Schreiadler-gerechten Offenlandbewirtschaftung erarbeitet. Für 34 Brutplätze sind in diesem Zusammenhang Suchräume ausgewiesen worden, in denen Nahrungsflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt mindestens 3.560 ha bzw. 5.085 ha optimiert werden sollen. Der Managementplan wird voraussichtlich im Jahr 2014 veröffentlicht.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

### 3.1.3 Art der Maßnahmen

#### 3.1.3.1 *Neuanlage von Grünland oder Grünland-ähnlichen Flächen und ihre Bewirtschaftung*

Agrarumweltmaßnahmen im Sinne des Schreiadlerschutzes sollten Nahrungsflächen für den Schreiadler schaffen oder bestehende erhalten und so entwickeln, dass eine hohe Verfügbarkeit an Beutetieren während der Anwesenheit der Schreiadler im Brutgebiet gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Kleinsäuger, nachrangig um Amphibien und andere Wirbeltiere. Durch das Nutzungsregime auf der Fläche soll der Bestand an Beutetieren gestützt und eine günstige „Bejagbarkeit“ der Flächen durch den Schreiadler vor allem in der ersten Brutphase (Mai bis Juni) geschaffen werden.

Um das Angebot an Nahrungsflächen des Schreiadlers zu erhöhen, sollten folgende Maßnahmen förderfähig sein:

- a) Anlage von Grünland
- b) Anlage von mehrjährigen Ackerfutterflächen mit mehrfacher jährlicher Schnittnutzung
- c) Anlage von Stilllegungsflächen auf Ackerflächen

Durch Einsatz standortangepasster Saatgutmischungen oder Mulchsaat sollten auf bestehenden Ackerflächen Streifen oder Teilflächen bzw. ganze Schläge als mehrjährige Grünland- oder Brachflächen eingerichtet werden. Statt einer Einsaat kann für c) auch eine Selbstbegrünung der Flächen zugelassen werden.

Das Nutzungsregime (Mahd und/oder Beweidung) sollte bei allen drei Maßnahme-Varianten auf die Optimierung der Bejagung durch den Schreiadler eingestellt werden. Dies bedeutet:

- Bei der Mahd sollten zwei Schnitte bis Ende Juli durchgeführt werden. Die erste Mahd sollte frühestmöglich, spätestens jedoch am 10. Juni erfolgen.
- Zweiter Mahdtermin sollte frühestens der 01. Juli und spätestens der 31. Juli sein.
- Auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden.
- Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern sowie Kreiselmähern sollte zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht erlaubt sein.
- Eine Schnitthöhe von 10 cm sollte nicht unterschritten werden.
- Um Verluste von Jungwild zu minimieren, sollten die Flächen grundsätzlich von innen nach außen gemäht und auf eine Mahd während der Nacht verzichtet werden.

Sofern Vertragsflächen größer als 10 ha sind, sollte eine Staffelmahd durch einen erhöhten Fördersatz ausgeglichen werden. Der Zeitabstand zwischen der Mahd der Teilflächen sollte zwei Wochen betragen, bei drei und mehr Teilflächen jeweils eine Woche.

Bei Beweidung der Flächen sollte ein in der Höhe differierendes Erscheinungsbild, das noch Deckungsmöglichkeiten für Amphibien und Kleinsäuger bietet, auf mindestens der Hälfte der Vertragsfläche das Ziel sein. Eine frühestmögliche Beweidung wäre zulässig und mit max. 2 GVE/ha zu realisieren. Ab dem 1. Juni sollte die Besatzdichte auf der Fläche 1,4 GVE/ha nicht überschreiten (nicht bei Punkt „c“).

Da bei den Varianten a) und b) eine dauerhafte Nutzbarkeit der Aufwüchse das Ziel ist, könnten eine Grunddüngung und die Düngung mit Festmist unter feuchten Bedingungen (amphi-





SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

bienschonend) erlaubt sein. Zwischen dem 01.März und dem 15.August sollte nicht gedüngt werden. Auf 20 m breiten Streifen an und um Sölle und Kleingewässer sollte keine Düngung erlaubt sein.

Der vollständige Verzicht auf Düngung sollte mit einem erhöhten Fördersatz ausgeglichen werden.

### 3.1.3.2 *Sicherung und Optimierung von Grünland oder Grünland-ähnlichen Flächen und ihre Bewirtschaftung*

Um bereits vorhandene Nahrungsflächen des Schreiadlers mittelfristig zu sichern und die Nahrungsverfügbarkeit zu erhöhen, sollten folgende Maßnahmen förderfähig sein:

- a) Sicherung einer Schreiadler-gerechten Nutzung auf Grünland und Ackerstandorten
- b) Pflege von aufgelassenem Grünland und Ackerstandorten (auch innerhalb der Brutwälder), sofern sie sich nicht zwischenzeitlich zu permanent wasserführenden, anderweitig wertvollen Lebensräumen entwickelt haben.

Das Nutzungsregime (Mahd und/oder Beweidung) sollte bei beiden Maßnahmenvarianten auf die Optimierung der Bejagung durch den Schreiadler eingestellt werden. Dies bedeutet:

- Bei der Mahd sollten zwei Schnitte bis Ende Juli durchgeführt werden. Die erste Mahd sollte frühestmöglich, spätestens jedoch am 10. Juni erfolgen.
- Zweiter Mahdtermin sollte frühestens der 01. Juli und spätestens der 31. Juli sein.
- Auf den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln sollte verzichtet werden.
- Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern sowie Kreiselmähern sollte zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht erlaubt sein.
- Eine Schnitthöhe von 10 cm sollte nicht unterschritten werden.
- Um Verluste von Jungwild zu minimieren, sollten die Flächen grundsätzlich von innen nach außen gemäht und auf eine Mahd während der Nacht verzichtet werden.

Sofern Vertragsflächen größer als 10 ha sind, sollte eine Staffelmahd durch einen erhöhten Fördersatz ausgeglichen werden. Der Zeitabstand zwischen der Mahd der Teilflächen sollte zwei Wochen betragen, bei drei und mehr Teilflächen jeweils eine Woche.

Bei Beweidung der Flächen sollte ein in der Höhe differierendes Erscheinungsbild, das noch Deckungsmöglichkeiten für Amphibien und Kleinsäuger bietet, auf mindestens der Hälfte der Vertragsfläche das Ziel sein. Eine frühestmögliche Beweidung wäre zulässig und mit max. 2 GVE/ ha zu realisieren. Ab dem 01. Juni sollte die Besatzdichte auf der Fläche 1,4 GVE/ ha nicht überschreiten.

Da bei beiden Varianten eine dauerhafte Nutzbarkeit der Aufwüchse das Ziel ist, könnten eine Grunddüngung und die Düngung mit Festmist unter feuchten Bedingungen (amphibienschonend) erlaubt sein. Zwischen dem 01.März und dem 15.August sollte nicht gedüngt werden. Auf 20 m breiten Streifen an und um Sölle und Kleingewässer sollte keine Düngung erlaubt sein.

Der vollständige Verzicht auf Düngung sollte mit einem erhöhten Fördersatz ausgeglichen werden.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

### 3.1.3.3 Biotopverbesserungen

Biotopverbesserungen innerhalb des 1 km-Puffers um das Waldschutzareal erhöhen die Nahrungsbasis für die Schreiadler. Der größte Effekt lässt sich durch die Schaffung von Amphibien-Laichgewässern erzielen, die im Biotopverbund zu geeigneten Sommerlebensräumen von Amphibien liegen (in Übergangsbereichen von Acker zu Grünland, im Grünland, an Hecken und Waldrändern).

Weitere biotopbiotopverbessernde Maßnahmen, die sich ebenfalls günstig auf die Nahrungssituation des Schreiadlers auswirken können, sind

- Pflanzung und Pflege von Solitäräumen in nahrungsreichen Bereichen des Brutgebiets (Grünland, Randbereiche von Amphibienlaichgewässern, Ackerkuppen sofern mit Stilllegung auf der Kuppe kombiniert),
- Pflanzung von Hecken und Baumreihen und
- Anlage und Pflege von Ackerrainen (alle 3 bis 5 Jahre Mahd).

## 3.2 Anforderungen an Waldumweltmaßnahmen

### 3.2.1 Laufzeit von Waldumweltmaßnahmen

Im Gegensatz zum Offenland führt Vertragsnaturschutz im Wald meist nur langfristig zu ökologischen Ergebnissen. Die Förderung von Waldschutzarealen des Schreiadlers wird z.B. durch eine Befristung der Vertragslaufzeiten erschwert: Nach der Frist können die heute geförderten Bestände mit wenig Wertverlust genutzt werden, so dass die Wirkung hinsichtlich der Entwicklung der Waldschutzareale langfristig gleich null sein kann (BORMANN 2010). Besser wäre hier die Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt der geförderten Bestände: Die Sicherung der Maßnahme könnte durch eine über die Vertragslaufzeit hinaus gehende Zweckbindungsfrist ermöglicht werden. Analog zur Erstaufforstung (Ausgleichszahlung für aufforstungsbedingte Einkommensverluste) muss auch beim Vertragsnaturschutz im Wald generell eine mindestens 20-jährige Laufzeit möglich sein.

### 3.2.2 Flächenkulisse für Waldumweltmaßnahmen

#### 3.2.2.1 Mecklenburg-Vorpommern

Fördergegenstand im Bereich des Brutwaldes sind die von SCHELLER & KÖPKE (2009b) für Mecklenburg-Vorpommern und für Brandenburg (SCHELLER & KÖPKE 2009a) abgegrenzten Waldschutzareale für den Schreiadler. Bei einem Waldschutzareal handelt es sich um den Bereich des Brutwaldes, in dem meist schon über viele Jahre der Horst des Brutpaares angelegt wurde und der aufgrund des Alters, der Baumartenzusammensetzung und des hohen Volumenschlussgrades für den versteckt lebenden Schreiadler eine besondere Eignung aufweist. Die in den Waldschutzarealen noch Schreiadler-gerecht verbliebenen Bereiche der Brutwälder haben eine durchschnittliche Größe von 41 ha. Die geförderte Waldfläche muss nicht immer der Flächengröße des ausgewiesenen Waldschutzareals entsprechen. Sie kann im Bedarfsfall darunter oder darüber liegen.

Mit Stand von 2008 wurde für alle Schreiadler-Brutpaare eine Gesamtflächengröße für die Waldschutzareale in M-V von 4.836 ha ermittelt (SCHELLER & KÖPKE 2009b). Nach Abzug der Horstschutzzonen gemäß § 36 LNatG (436 ha), den in den WSA ausgewiesenen Prozessschutzflächen (82 ha) und den Flächen des Nationalen Naturerbes (180 ha) reduziert sich die Förderkulisse auf ca. 4.200 ha.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

### 3.2.2.2 *Brandenburg*

Für das Land Brandenburg wird die Flächenkulisse der Waldschutzareale aktuell (Januar 2014) durch einen Managementplan für den Schreiadler erarbeitet. Für den Bereich des Landeswaldes wird darin ein Konzept zur Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung für insgesamt 10 Brutwälder vorgeschlagen, bei denen die Landeswaldfläche überwiegt. Der Managementplan wird aller Voraussicht nach im Jahr 2014 veröffentlicht.

### 3.2.3 **Art der Maßnahmen**

#### 3.2.3.1 *Nutzungsverzicht in Waldschutzarealen*

Ziel von Waldumweltmaßnahmen in den Brutwäldern des Schreiadlers ist, Laubbaumbestände mit einem hohen Volumenschlussgrad ( $>1,0$ ) zu erhalten bzw. heranwachsen zu lassen. Der hohe Volumenschlussgrad kann mittelfristig am einfachsten durch einen vollständigen Nutzungsverzicht erhalten bzw. entwickelt werden.

Der Verzicht auf Jagd zwischen dem 1. März und dem 31. August sowie der Verzicht auf stationäre jagdliche Einrichtungen im Waldschutzareal sollte mit einem erhöhten Fördersatz ausgeglichen werden.

#### 3.2.3.2 *Nutzungseinschränkung in pflegepflege- und hiebsreifen Beständen*

Die nachhaltige Eignung eines Waldschutzareals für den Schreiadler ist nicht zwangsläufig mit einem totalen Nutzungsverzicht in der Fläche verbunden. Vielmehr ist die Art und Weise der Bestandesbehandlung ausschlaggebend, ob die Eignung erhalten bleibt bzw. ob ein Bestand zukünftig als Brutwald des Schreiadlers geeignet sein wird. Gleichwohl gehen die Erhaltungsmaßnahmen zur Gewährleistung der Habitatqualität für den Schreiadler in den Waldschutzarealen über die Mindestanforderungen für Wald-Lebensraumtypen (vgl. „Wald-Behandlungsgrundsätze in Natura 2000 Gebieten“) hinaus. Bei der forstlichen Nutzung einzelner Bestände der Waldschutzareale müssen daher nachfolgend genannte Bedingungen eingehalten werden. Diese Behandlungsrichtlinie wurde im Rahmen des E+E-Vorhabens gemeinsam mit der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern entwickelt und stellt einen gut verständlichen und leicht kontrollierbaren forstlichen Rahmen dar.

#### **Behandlung von Pflegebeständen**

- Pflegemaßnahmen müssen vor allem im Hinblick auf die Anzahl zu fördernder Bäume (Z-Bäume) deutlich reduziert werden. Abhängig von den jeweiligen Beständen können bis zu 15 Z-Bäume je Hektar ausgewählt werden.
- Der Schlussgrad (SG) der Bestände darf je Eingriff um nicht mehr als 0,1 herabgesetzt werden, nach dem Eingriff darf der SG nicht kleiner als 1,0 sein.
- Bei vorhandener Feinerschließung werden durch Auslesedurchforstung maximal drei Bedränger der Kraft'schen Stammklassen 1 oder 2 entnommen. Der Füllbestand zwischen den Z-Bäumen bleibt unbehandelt.
- Bei Beständen, die dichter als 40 Meter erschlossen sind, erfolgt eine Extensivierung der Erschließung bis auf einen Mindestabstand von 40 Metern.
- Erschließung und Pflege werden zeitlich getrennt, bis die jeweils realisierte Hiebmenge durch den laufenden jährlichen Zuwachs kompensiert ist.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

### **Nutzung hiebsreifer Bestände**

Eine mögliche Nutzung hiebsreifer Bestände wird von ihrer Funktion innerhalb des WSA abhängig gemacht. Die Entnahme einzelner Werthölzer ist möglich, im überwiegenden Teil der Bestände sollte jedoch Holzvorrat angereichert werden. Flächige Verjüngung mit einer einhergehenden flächigen Herabsetzung des Volumenschlussgrades darf nicht eingeleitet werden. Die Nutzung hiebsreifer Z-Bäume erfolgt in Abhängigkeit von der Bestandsgröße (Gesamtnutzungsmenge je Bestand) und umfasst maximal zwei Eingriffen pro Jahrzehnt. Durch femelartige Lücken im Oberstand kann sich Naturverjüngung etablieren. Besteht der Oberstand aus Nadelholz, verläuft die Schirmstellung über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren. Dabei darf der Oberstand auf Schlussgrade (SG) von max. 0,5 bis 0,7 aufgelichtet werden.

Der Verzicht auf forstwirtschaftliche Maßnahmen und Jagd zwischen dem 1. März und dem 31. August sowie der Verzicht auf stationäre jagdliche Einrichtungen im Waldschutzareal sollte mit einem erhöhten Fördersatz ausgeglichen werden.

## **4 ÜBERSCHLÄGIGER FINANZBEDARF**

### **4.1 Kosten des Schreiadlerschutzes in Mecklenburg-Vorpommern**

Nach SCHELLER et al. (2010) sollte für jeden Schreiadlerbrutplatz mindestens 100 ha Grünland innerhalb des 1 km-Puffers zur Verfügung stehen. Auf dieser Grundlage weisen in Mecklenburg-Vorpommern 53 Brutvorkommen ein Grünlanddefizit von insgesamt 2.935 ha auf (Stand 2010). Um die Mindestgrünlandfläche pro Brutplatz zu erreichen, müsste als Ackerland genutzte Fläche in Grünland bzw. Stilllegungsfläche umgewandelt werden. Gemäß eines Gutachtens im Auftrag der Deutschen Wildtier Stiftung beträgt der jährliche Deckungsbeitragsverlust durch die Umwandlung von Acker zu Grünland in einem konventionell geführten Betrieb jährlich 466 €/ ha (FRIEDRICHS 2013). **Damit ergibt sich ein Gesamtaufwand von jährlich ca. 1,4 Mio. € für die notwendige Umwandlung von Acker in Grünlandflächen und deren Erhalt im Rahmen der Flächenkulisse für den Schreiadler.**

Neben der Neueinrichtung von Grünland spielt die Sicherung vorhandener Grünlandflächen auf Ackerstandorten eine wesentliche Rolle beim Schutz der Nahrungshabitate des Schreiadlers. SCHELLER et al. (2010) ermittelte für den Zeitraum von 2004 bis 2008 durchschnittlich 51,4 ha Grünland im 1 km-Puffer um die Horststandorte, wobei auch aufgelassene Grünlandflächen, die für den Schreiadler in der Regel als Nahrungsflächen nicht mehr nutzbar sind, erfasst wurden. Geht man davon aus, dass etwa die Hälfte dieser Flächen nicht dem Grünlandumbruchverbot unterliegt, müssten in M-V weitere ca. 2.125 ha Grünland durch Vertragsnaturschutz gesichert werden, für die Ausgleichszahlungen in Höhe von 200 €/ ha/ a (FRIEDRICHS 2013) kalkuliert werden müssten. **Damit ergibt sich durch die Umwandlung von Intensiv-Grünland zu Extensiv-Grünland ein weiterer Aufwand in Höhe von jährlich ca. 425 T €. Zum Vergleich: Im Rahmen der Teilmaßnahme 214 a (naturschutzgerechte Grünlandnutzung; siehe Kap. 5.2.1) der aktuellen Förderperiode (2007-2013) wurden im Jahr 2012 Zahlungen in Höhe von rund 8,9 Mio. € für insgesamt rund 48.000 ha getätigt.**

Für den Bereich der Waldschutzareale gehen SCHELLER et al. (2010) für M-V von einer Waldfläche von 2.824 ha aus, die in 71 Waldschutzarealen zusätzlich zur bereits bestehenden Horstschutzzone I geschützt werden müssen. Für diese Kalkulation wurden zehn Brutplätze, die im Bereich des chance.natur-Projektes „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ liegen, ausgeschlossen. Bei 85 Brutpaaren in M-V im Jahr 2012 ist auf der Grundlage der Berechnungen nach SCHELLER et al. (2010) von einer zu schützenden Waldfläche von ca. 3.380 ha



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

auszugehen. Nach Daten von SCHELLER et al. (2008) müssten für die Entschädigung eines 50jährigen Nutzungsausfalls auf diesen Flächen insgesamt 21 Mio. € veranschlagt werden. Die durchschnittliche Ausgleichssumme würde ca. 6.210 €/ ha betragen. Die Ausgleichshöhe für einen 10jährigen Nutzungsausfall beträgt je nach Bestandstyp zwischen 73 und 680 €/ ha/ a, im Durchschnitt jedoch ca. 298 ha/ a (SCHELLER et al. 2008). Einen annähernd gleichen Durchschnittswert ermittelten auch MÖHRING et al. (2008) auf der Grundlage je eines repräsentativen Waldschutzareals des Eichen- und Buchentyps im SPA Nordvorpommersche Waldlandschaft. Die Autoren ermittelten für eine 30 jährige Nutzungsentschädigung einen durchschnittlichen Wert von 6.473 €/ ha (abgezinst für den Fall einer Einmalzahlung) und einen jährlichen Ausgleich in Höhe von 270 €/ ha. **Bei einer jährlichen Ausgleichszahlung in Höhe von 300 €/ ha würden sich die jährlichen Gesamtkosten eines Nutzungsverzichtes in allen Waldschutzarealen in M-V auf knapp 850 T € belaufen.**

*Tabelle 1: Jährlicher Bedarf an Ausgleichszahlungen für Schreiadler-gerechte Maßnahmen in den Brut- und Nahrungshabitaten des Schreiadlers in Mecklenburg-Vorpommern*

Art der Maßnahme	ha in M-V	€/ ha/ a	SUMME/ a
Neuschaffung von Grünlandflächen	3.000	466 €	1.398.000 €
Sicherung und Pflege von Grünlandflächen	2.125	200 €	425.000 €
Nutzungsverzicht in den WSA	3.380	300 €	1.014.000 €
		<b>Summe</b>	<b>2.837.000 €</b>

## 4.2 Kosten des Schreiadlerschutzes in Brandenburg

Für das Land Brandenburg wurde im Rahmen der Managementplanung für den Schreiadler eine Flächenkulisse für Maßnahmen der Schreiadler-gerechten Offenland-Bewirtschaftung erarbeitet. Dabei wurde von zwei Zielzuständen ausgegangen:

- Zielzustand 1: Erhalt und Erzielen eines guten Zustandes (Habitatkategorie B) für 21 Brutreviere und Erhalt des hervorragenden Zustandes (Habitatkategorie A) für 13 Brutreviere
- Zielzustand 2: Erhalt und Erzielen eines hervorragenden Zustandes (Habitatkategorie A, alle 34 Brutreviere)

Vor diesem Hintergrund wurden für 34 Brutplätze Suchräume ausgewiesen, in denen Nahrungsflächen mit einer Gesamtgröße von insgesamt mindestens 3.560 ha (Zielzustand 1) bzw. 5.085 ha (Zielzustand 2) optimiert werden sollen. Es sollte angestrebt werden, mindestens den Zielzustand 1 zu erreichen. Tabelle 2 zeigt die berechneten Flächenanteile einzelner Maßnahmen für die zwei entsprechenden Zielzustände:



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

Tab. 2: Flächenkulisse der Offenland-Maßnahmen in Abhängigkeit vom Zielzustand für 34 Brutplätze im Land Brandenburg

		Maßnahmen Offenlandflächen	Fläche (ha)*	
Zustand 1	Schaffung von Nahrungsflächen für Kategorie B**	Acker in Grünland	265,5	531
		Acker Stilllegung	265,5	
	Erhalt von Nahrungsflächen ≤ Kategorie B	ohne Bewirtschaftungsänderung mit Bewirtschaftungsänderung	212 854	1.066
	Erhalt von Nahrungsflächen für Kategorie A**	ohne Bewirtschaftungsänderung mit Bewirtschaftungsänderung	390 1.573	1.963
		<b>Nahrungsflächen gesamt</b>		<b>3.560</b>
Zustand 2	Schaffung von Nahrungsflächen für Kategorie A	Acker in Grünland	844	1.688
		Acker Stilllegung	844	
	Erhalt von Nahrungsflächen <Kategorie A	ohne Bewirtschaftungsänderung mit Bewirtschaftungsänderung	288 1.146	1.434
	Erhalt von Nahrungsflächen für Kategorie A	ohne Bewirtschaftungsänderung mit Bewirtschaftungsänderung	390 1.573	1.963
		<b>Nahrungsflächen gesamt</b>		<b>5.085</b>

\* Flächensumme für 34 Brutplätze

\*\* A: hervorragender Zustand; B: guter Zustand

Im Rahmen des Managementplanes für den Schreiadler in Brandenburg liegen für das Konzept zur Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von zehn Brutwäldern, die überwiegend im Landeswald liegen, bisher keine Bilanzierungen des Nutzungsausfalles vor. Wie für Mecklenburg-Vorpommern wird daher angenommen, dass in jedem der landesweit 34 Waldschutzareale zusätzlich zur Horstschutzzone 140 ha geschützt werden sollen. **Mit den in Kapitel 4.1 hergeleiteten Ausgleichshöhen ergeben sich je nach Zielzustand der Lebensräume jährliche Kosten in Höhe von insgesamt ca. 1,1 bis 1,8 Mio. € für den Schreiadlerschutz im Land Brandenburg.**

Tabelle 3: Jährlicher Bedarf an Ausgleichszahlungen für Schreiadler-gerechte Maßnahmen in den Brut- und Nahrungshabitaten des Schreiadlers im Land Brandenburg

Zielzustand 1	Art der Maßnahme	ha in BB	€/ ha/ a	SUMME/ a
	Neuschaffung von Grünlandflächen	531	466 €	247.446 €
	Sicherung und Pflege von Grünlandflächen	2.427	200 €	485.400 €
	Nutzungsverzicht in den WSA	1.360	300 €	408.000 €
<b>Summe</b>				<b>1.140.846 €</b>
Zielzustand 2	Art der Maßnahme	ha in BB	€/ ha/ a	SUMME/ a
	Neuschaffung von Grünlandflächen	1.688	466 €	786.608 €
	Sicherung und Pflege von Grünlandflächen	2.719	200 €	543.800 €
	Nutzungsverzicht in den WSA	1.360	300 €	408.000 €
<b>Summe</b>				<b>1.738.408 €</b>



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## 5 ANALYSE GEGENWÄRTIGER FÖRDERINSTRUMENTE

### 5.1 Grundlagen der öffentlichen Fördermöglichkeiten

#### 5.1.1 Vertragsnaturschutz im Rahmen der ländlichen Entwicklung

In Deutschland liegt die Verantwortung für den Naturschutz nicht beim Bund sondern bei den Ländern. Deren Entwicklungsprogramme (z.B. EPLR M-V und EPLR BB) und die daraus abgeleiteten Förderrichtlinien sind die wichtigsten Grundlagen für die Förderung der ländlichen Entwicklung – und damit nicht zuletzt des Vertragsnaturschutzes. Die öffentlichen Förderprogramme in Naturschutz und Landschaftspflege bauen meist auf dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) in Deutschland und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) auf. Sie führen damit die 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU und die Agrarpolitik des Bundes zusammen (DEUTSCHE VERNETZUNGSSTELLE LÄNDLICHE RÄUME (DVS) 2010). Die GAK, die nicht zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen sondern zur Investitions- und Agrarstrukturförderung fungiert, ist als Bund-Länderprogramm gestaltet, deren Förderung meist zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Landesmitteln finanziert wird. In den meisten Fällen bietet sie die Möglichkeit zur Mitfinanzierung von Maßnahmen aus dem ELER. Die Länder, die eine GAK-Förderung nutzen, können zur weiteren Untersetzung Förderrichtlinien erlassen, die inhaltlich allerdings an die Vorgaben der GAK gebunden sind. Insbesondere in finanzschwachen Bundesländern, die wenig eigenes Geld zur Kofinanzierung der EU-Finanzanteile bereitstellen können, beeinflussen die GAK-Regelungen damit die Gestaltung der Förderprogramme sehr stark (DEUTSCHE VERNETZUNGSSTELLE LÄNDLICHE RÄUME (DVS) 2010). Finanzschwache Bundesländer haben also wenig Spielraum zur Gestaltung eigener Förderprogramme, wie zum Beispiel mit Blick auf den Schreiadler. Daher ist es wichtig, dass im Rahmen der GAK entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten vorhanden sind.

#### 5.1.2 Schreiadler-relevante Fördergrundsätze im Rahmen der GAK

##### 5.1.2.1 Förderung extensiver Grünlandnutzung

Hinsichtlich des Schreiadlerschutzes sind im GAK Rahmenplan 2013-2016 vor allem die Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung im Förderbereich „Nachhaltige Landbewirtschaftung“ und hier vor allem die Förderung der extensiven Grünlandnutzung sowie der mehrjähriger Stilllegung relevant.

Beihilfezweck der Förderung extensiver Grünlandnutzung ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes einhergehen. Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

- Einführung oder Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 2) eines Betriebs mit höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche,
- Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland,
- extensive Bewirtschaftung von bestimmten Grünlandflächen,
  - zur Verringerung der Betriebsmittelanwendung oder zur Anwendung bestimmter Verfahren der Weidehaltung,



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- mit Schonstreifen,
- zur Erhaltung pflanzengenetisch wertvoller Grünlandvegetation.
- Verzicht auf den Umbruch bei der Erneuerung des Dauergrünlandes.

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich im Fall der Einführung oder Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes 120 €/ ha Dauergrünland, bei der Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland 320 €/ ha. Grundsätzlich können die Länder die Beihilfen um bis zu 40 % senken oder um bis zu 20 %, im Falle der Umwandlung von Acker in Grünland um bis zu 40 %, anheben. Maximal dürften damit 448 €/ ha und Jahr für die Umwandlung von Acker in Grünland gezahlt werden.

#### 5.1.2.2 Förderung mehrjähriger Stilllegung

Beihilfezweck ist die mehrjährige Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen zur nachhaltigen Anpassung der Produktionsstrukturen an die weiter steigenden Anforderungen zum Schutz der Umwelt, zur Sicherung der natürlichen Produktionsgrundlagen sowie für die Nachfrage nach umweltgerecht erzeugten Produkten. Förderungsfähig ist die Stilllegung von Ackerland für die Erfüllung von durch die Länder im Einzelnen zu definierenden Auflagen für die Dauer von zehn Jahren, insbesondere

- zur Anpassung der Landbewirtschaftung an besondere Standortbedingungen,
- zur Verbesserung der ökologischen Selbstregulierung an den landwirtschaftlichen Produktionsstandorten,
- zur Verringerung der Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- zur Erosionsbekämpfung,
- zur Erhöhung der biologischen Vielfalt,
- zur Verbesserung des Lebensraumes für Wildtiere in der Feldflur und zur Verminderung des Wildschadensdruckes auf den Wald sowie
- zur Berücksichtigung der gestiegenen Verbrauchererwartungen an die landwirtschaftlichen Produktionsweisen und zur Marktentlastung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich bei der mehrjährigen Stilllegung von Ackerflächen zur Erfüllung der Auflagen 120 € je Hektar bis zu durchschnittlichen Ertragsmesszahlen je Hektar von 5.000, darüber hinaus 13 € für jede weiteren angefangenen und nachgewiesenen 100 Ertragsmesszahlen je Hektar. Die Länder können die Beihilfen um bis zu 30 % absenken oder um bis zu 20 % anheben.

## 5.2 Förderung im Rahmen des EPLR Mecklenburg-Vorpommern (2007-2013)

Maßnahmen zur Sicherung und Optimierung von Lebensräumen des Schreiadlers hätten im Rahmen der GAP 2005-2013 über öffentliche Vertragsnaturschutzprogramme kofinanziert oder sogar zu 100 % gefördert werden können. Dies betrifft vor allem die Offenlandlebensräume und in kleinerem Umfang den Wald. Schreiadlerrelevante Maßnahmen leiten sich aus den Maßnahmen-Codes 214, 216 und 323 für das Offenland sowie 225 und 227 für Waldbereiche in dem Schwerpunkt 2 der ELER-VO „Verbesserung der Umwelt und der Landschaft“ ab. Die Umsetzung und Förderung von Maßnahmen regeln die folgenden vom Land Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Verwaltungsvorschriften.





SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## 5.2.1 Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen (FöRi Naturschutzgerechte Grünlandbewirtschaftung 2007/ Code 214a/ GAK)

### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen zur nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes sowie zum Erhalt der natürlichen Ressourcen und des Landschaftsbildes.
<b>Wer wird gefördert:</b>	Gefördert werden Betriebsinhaber gemäß der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.
<b>Was wird gefördert:</b>	Förderfähig sind Maßnahmen über einen Zeitraum von fünf Jahren, wenn die Dauergrünlandflächen in Mecklenburg-Vorpommern liegen. Gefördert werden Salzgrasland, Feuchtgrünland (bewirtschaftete Moorstandorte), Magergrünland sowie Grünland auf nährstoffarmen und aushagerungsfähigen Standorten. Es sind allgemeine und spezifische Verpflichtungen einzuhalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• kein Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln,</li> <li>• kein Einsatz von Klärschlamm, Abwässern, Kompost,</li> <li>• Einschränkung des Bewirtschaftungszeitraumes,</li> <li>• Einschränkung des Zeitraumes für Pflegemaßnahmen,</li> <li>• Einhaltung einer Besatzstärke von höchstens 1,7 bzw. 1,4 Großvieheinheiten bei Beweidung,</li> <li>• Duldung eines zeitweilig erhöhten Wasserstandes,</li> <li>• weitere spezifische Verpflichtungen je nach Bewirtschaftungsvariante.</li> </ul> Ausnahmen von den Bewirtschaftungsaufgaben können im Einzelfall zugelassen werden.
<b>Wie wird gefördert:</b>	Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses für die Dauer von fünf Jahren gewährt. Die Höhe der Zuschüsse betragen 175 € bei der Basisförderung, 225 € bei Beweidung und 225 € bei Mahd, jeweils pro Jahr und Hektar Förderfläche. Im Falle der Handmahd werden 450 € pro Jahr und Hektar gezahlt. Liegen die Förderflächen in Gebieten mit nationaler Beschränkung der Bodennutzung, werden um 20 €/ pro Jahr und Hektar reduzierte Fördersätze gewährt.
<b>Finanzierung</b>	Die Teilmaßnahme 214 a „Naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünland“ basiert auf der GAK-Maßnahme „Einzelflächenbezogene Grünlandextensivierung“.

### Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes

Nach einer Zusammenstellung des LUNG waren in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2009 etwa 12.800 ha und damit etwa 25 % des Grünlandes in einer Entfernung bis zu 3 km von Schreiadler-Brutplätzen in der naturschutzgerechten Grünlandförderung. Die Effekte für den Schreiadlerschutz sind jedoch eher zufällige „Nebeneffekte“ als gezielte Maßnahmen. Die wesentlichen Ursachen dafür sind:

1. die vorrangige Ausrichtung der Flächenauswahl an Hand vegetationskundlicher Kriterien. Das Vorkommen bestimmter Pflanzenarten oder Pflanzengesellschaften bestimmt die Förderfähigkeit der Flächen sowie die Zuordnung zu einem der angebotenen Vertragsmuster. Diese Kriterien spielen für den Schreiadlerschutz aber nur zufällig eine Rolle. Wenn sich artenreiche Grünlandflächen zufällig in der Umgebung eines Schreiadler-Brutplatzes befinden, könnte ein



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

positiver Mitnahmeeffekt für den Schreiadler erreicht werden. Eine gezielte Auswahl kleinsäuger- und amphibienreicher Grünlandflächen ist jedoch nicht möglich.

2. der Ausschluss von formal als Acker angemeldeter Grünlandflächen aus der Förderung. Für den Schreiadlerschutz sind auch jüngere Grünlandflächen, die häufig als Ackergras o.ä. angemeldet werden, von Bedeutung. Die Förderung solcher formal als Acker geltenden Flächen über den Code 214a ist ausgeschlossen.
3. die Unterfinanzierung des Programms sowie
4. mangelnde Kenntnis der Bearbeiter über den Bedarf und die Anforderungen von Schreiadler-Schutzmaßnahmen.

Gleichwohl beinhaltet die FöRi Naturschutzgerechte Grünlandnutzung keine inhaltlichen Restriktionen gegen gezielte Schreiadler-gerechte Bewirtschaftungsweisen von Grünlandflächen, da die Hauptmaßnahme, nämlich eine möglichst frühe Mahd, nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist. Hier wird zunächst auf der einen Seite ein Zielkonflikt bei der naturschutzfachlichen Bewirtschaftung von Grünland (Greifvogelschutz vers. Wiesenbrüterschutz) und auf der anderen Seite das Problem der Nichtnutzung bestehender Möglichkeiten im Rahmen der Richtlinie deutlich. Auch eine genauer bestimmte, oberflächennahe Wasserhaltung könnte als besondere Auflage zur Wasserführung festgelegt werden. Beides erfordert jedoch erhöhten Kontrollaufwand sowie entsprechendes Fachpersonal.

### 5.2.2 Richtlinie zur Förderung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren in der landwirtschaftlichen Erzeugung (Extensivierungsrichtlinie 2007/ Code 214c/ GAK)

#### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	Einführung und Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von mindestens fünf Jahren.
<b>Wer wird gefördert:</b>	Zuwendungsberechtigt sind Betriebsinhaber nach der Verordnung (EG) Nr. 73/2009.
<b>Was wird gefördert:</b>	<p>Förderfähig sind in M-V gelegene Flächen, wenn sich der Betriebsinhaber verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst zu bewirtschaften</li> <li>• für die Dauer von mindestens fünf Jahren             <ul style="list-style-type: none"> <li>○ eine ökologische Produktionsweise einzuführen oder beizubehalten, die den Anforderungen der VO (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. VO (EG) Nr. 889/2008 (EG-Öko-Verordnung) entspricht,</li> <li>○ den Umfang der Dauergrünlandfläche, außer in den Fällen des Besitzwechsels oder der Erstaufforstung derselben, nicht zu verringern</li> </ul> </li> <li>• die Flächen für die landwirtschaftliche Erzeugung zu nutzen und gemäß den Anforderungen der EG-Öko-Verordnung zu bewirtschaften.</li> </ul> <p>Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, sein Unternehmen jährlich dem Kontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 zu unterziehen. Der mit</p>



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

	<p>der Kontrollstelle abgeschlossene Vertrag ist vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes, bis spätestens 15. Mai des Antragsjahres, bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Betriebsinhaber, die erstmalig einen Antrag stellen, müssen die Erstkontrolle bis spätestens 15. Juni des Antragsjahres durch die Kontrollstelle vornehmen lassen.</p> <p>Der Viehbesatz aller im Betrieb gehaltenen Tiere darf im Verpflichtungsjahr 2,0 Großvieheinheiten (GVE) je ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Fläche nicht übersteigen.</p> <p>(Zusatz für Richtlinie vom 19.03.2010) Eine Förderung der Dauergrünlandflächen des Betriebes erfolgt ausschließlich bei Einhaltung eines Mindestviehbesatzes, bezogen auf diese Flächen. Der Mindestviehbesatz beträgt im jeweiligen Verpflichtungsjahr durchschnittlich mindestens 0,3 GVE je ha Dauergrünland.</p>
<b>Wie wird gefördert:</b>	<p>Die Höhe der Zuwendung beträgt jährlich für die Kulturgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 588 € je ha Dauerkulturfläche</li><li>• 308 € je ha Feldgemüse, mehrjährige Handelsgewächse, Heil- und Gewürzkräuter</li><li>• 135 € (bzw. 150 € in der Richtlinie vom 19.03.2010) je ha übriges Ackerland und je ha Dauergrünland</li></ul> <p>Für die Teilnahme am Kontrollverfahren nach der VO (EG) Nr. 834/2007 kann zusätzlich eine Zuwendung von 35 € je ha, jedoch höchstens 530 € je Unternehmen, gewährt werden.</p>
<b>Finanzierung</b>	<p>Die Extensivierungsrichtlinie 2007 (Teilmaßnahme 214 c) basiert auf dem GAK-Grundsatz „Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen“. Die Prämienhöhe für den Ökologischen Landbau in MV stellt dabei die Minimumgrenze der Nationalen Rahmenregelung dar (DICKEL et al. 2010).</p>

### **Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes**

Die Extensivierungsrichtlinie ist für den gezielten Schreiadlerschutz weniger geeignet als die naturschutzgerechte Grünlandnutzung. Die Art profitiert nur dann von den positiven Auswirkungen ökologischer Bewirtschaftungsweisen, wenn sich ein Schreiadlerbrutplatz im Umfeld eines geförderten Betriebes befindet. Das Prinzip der gesamtbetrieblichen Förderung verhindert gezielte Effekte für den Schreiadlerschutz.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

### 5.2.3 Richtlinie zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung von Gewässern und Feuchtlebensräumen (FöRiGeF/ Code 323 b ,c, d)

#### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	Nachhaltige Entwicklung in erster Linie von Gewässern und deren Ufer-, Au- en- und Niederungsbereichen sowie zum Hochwasserschutz. Die Maßnahmen sollen insbesondere der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmen-Richtlinie, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, der Vogelschutzrichtlinie sowie des Moorschutzkonzeptes des Landes Mecklenburg-Vorpommern dienen.						
<b>Wer wird gefördert:</b>	Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie natürliche und juristische Personen des Privatrechts, soweit sie Träger wasserwirtschaftlicher oder naturschutzfachlicher Maßnahmen sind						
<b>Was wird gefördert:</b>	<p>Investive Maßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) zur naturnahen Entwicklung und Gestaltung von Gewässern und deren Ufern, Uferrandstreifen und Niederungsbereichen</li> <li>b) zur Grundwassersanierung</li> <li>c) zum Erhalt oder zur Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes von Lebensraumtypen und Arten</li> <li>d) zum Schutz und zur naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung von Mooren und weiteren Lebensräumen</li> <li>e) des Hochwasserschutzes (Vorrang: Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten) – hier ohne ELER-Beteiligung</li> <li>f) zum Neubau und zur Erweiterung von Wasser sparenden Einrichtungen der überbetrieblichen Bewässerungsregulierung</li> </ul> <p>wie zum Beispiel Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Architekten- und Ingenieurleistungen</li> <li>• Verfügbarmachung von Flächen</li> <li>• naturnahe Umgestaltung und Revitalisierung von Fließ- und Standgewässern und deren Ufer- und Niederungsbereiche</li> <li>• Sanierung von Grundwasserbelastungen</li> <li>• Verfahrenskosten</li> <li>• Projekt begleitende Akzeptanzsteigerung</li> <li>• Untersuchungen und Dokumentationen</li> </ul>						
<b>Wie wird gefördert:</b>	<p>Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteil- oder Vollfinanzierung</p> <table border="1" data-bbox="384 1731 1243 1910"> <tr> <td>zu a) bis d):</td> <td>bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</td> </tr> <tr> <td>zu e):</td> <td>bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</td> </tr> <tr> <td>zu f):</td> <td>bis 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben</td> </tr> </table>	zu a) bis d):	bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	zu e):	bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben	zu f):	bis 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
zu a) bis d):	bis 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben						
zu e):	bis 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben						
zu f):	bis 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben						
<b>Finanzierung</b>	Lediglich die Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung (323 b) basieren auf dem GAK-Grundsatz zur Förderung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen.						



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

### Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes

Die FöRiGef beschränkt sich auf investive Maßnahmen, endliche Ausgleichszahlungen für die Umwandlung von Acker in Grünland sind durch sie nicht finanzierbar. Grundsätzlich lässt sich durch sie im Einzelfall die Aufwertung von Lebensräumen, nicht aber deren Sicherung, beispielsweise durch Pflegemaßnahmen, finanzieren. Gleichwohl kann die FöRiGef positive Effekte auf Schreiadler-Lebensräume haben. So kann die Wiederherstellung von Feuchtgebieten und Mooren im Umfeld eines Schreiadler-Brutplatzes eine wirksame Maßnahme zur Verbesserung der Nahrungsgebiete darstellen. Eine Priorisierung biotopverbessernder Maßnahmen im direkten Umfeld von Waldschutzarealen könnte die Wirksamkeit der FöRiGef für den Schreiadler erhöhen.

Eine nachteilige Regelung in der FöRiGef ist die obligatorische Einstellung der regelmäßigen (wirtschaftlichen) Nutzung angekaufter Flächen, insbesondere ist dies der Fall nach Sanierungen des Landschaftswasserhaushaltes (Wiedervernässung). Damit verschlechtert sich mindestens vorübergehend die Eignung dieser Flächen als Schreiadler-Nahrungshabitat. Durch die Pflege kleinflächiger Saum- und Inselstrukturen könnte die Nahrungsverfügbarkeit für den Schreiadler erhalten bzw. verbessert werden.

### 5.2.4 Richtlinie zur Förderung von Investitionen zu Gunsten schützenswerter Arten und Gebiete (FöRiSAG)

#### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Investitionen zugunsten von Arten und Lebensräumen sowie Biotopen mit hoher naturschutzfachlicher Bedeutung</li> <li>• nachhaltige Instandsetzung von Offenlandflächen als Lebensräume geschützter und bestandsbedrohter Arten</li> <li>• Entwicklung, Erhalt und Wiederherstellung von wertvollen Biotopen und Lebensräumen unter besonderer Berücksichtigung gesetzlich geschützter und in ihrem Bestand bedrohter Arten und Biotope</li> <li>• Erhalt der natürlichen Ressourcen und des Landschaftsbildes</li> </ul>
<b>Wer wird gefördert:</b>	land- und forstwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der Rechtsform als Eigentümer oder Nutzer, die sich dem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen widmen, auf denen die beantragte Fördermaßnahme durchgeführt werden soll
<b>Was wird gefördert:</b>	<p>a) Maßnahmen zur Erstpflege von Flächen, die wegen schützenswerter Arten oder Biotoptypen offen gehalten werden sollen und anschließend nach der Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Grünlandnutzung genutzt werden sollen</p> <p>b) Maßnahmen zur Wiederherstellung oder Entwicklung von Landschaftselementen oder zur Vernetzung von Natura 2000-Gebieten</p> <p>Die Förderung erfolgt nur für Flächen oder Projekte, die sich in Mecklenburg-Vorpommern befinden, vorrangig in Natura 2000 Gebieten oder anderen Gebieten mit hohem Naturwert. Die Maßnahmen müssen landschaftstypisch sein und dem Entwicklungspotential der in Anspruch genommenen Fläche entsprechen.</p> <p>Der Flächeneigentümer muss Maßnahmen, die wesentliche Änderungen der Flächennutzung bewirken, zustimmen.</p>



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

<b>Wie wird gefördert:</b>	Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Kosten des Vorhabens als Projektförderung in Form einer Vollfinanzierung gewährt. Bei bestimmten Maßnahmen kann die Bewilligungsbehörde einen Eigenanteil festsetzen. Die Höhe der Zuwendung beträgt für Maßnahmen nach a) bis zu 5 000 € pro Hektar, und nach b) bis zu 50.000 € pro Maßnahme.
----------------------------	--

### Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes

Zur Schaffung von Nahrungsflächen in den Offenlandbereichen sind in der FÖRiSAG gute Ansätze enthalten. Die notwendigen Anträge können jedoch nur von land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen gestellt werden. Institutionen des Naturschutzes, die eine zielgerichtete Anwendung zugunsten des Schreiadlers übernehmen könnten, sind nicht antragsberechtigt (SCHELLER et al. 2010).

## 5.2.5 Richtlinie zur Förderung von Projekten der Landschaftspflege (PdLRL M-V)

### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhalt und Entwicklung naturnaher und historischer Kulturlandschaften einschließlich denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen sowie Freiflächen</li> <li>• Management integrierter Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums durch örtliche Partnerschaften</li> <li>• Regionale und örtliche Umsetzungen der europäischen FFH-, Vogelschutz- und Wasserrahmenrichtlinie</li> <li>• Kompetenzentwicklung der örtlichen Partnerschaften</li> <li>• Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Ziele und Maßnahmen der Landschaftspflege</li> </ul>
<b>Wer wird gefördert:</b>	Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß der Landschaftspflege einer bestimmten Region widmen und als lokale Partnerschaften von Land- und Forstwirtschaft, kommunalen Körperschaften sowie Naturschutz durch integrierte Strategien zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen und ihren Sitz und Wirkungsbereich in Mecklenburg-Vorpommern haben
<b>Was wird gefördert:</b>	Ausgaben für die Vorbereitung und Durchführung von Projekten der Landschaftspflege im ländlichen Raum des Landes (gesamte Landesfläche mit Ausnahme der kreisfreien Städte), einschließlich zugehöriger Öffentlichkeitsarbeit und Verwaltungsausgaben
<b>Wie wird gefördert:</b>	Anteilfinanzierung von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben

### Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes

Die PdLRL ist geeignet, die Lebensräume des Schreiadlers in geringem Umfang zu verbessern. Zuwendungsempfänger sind Vereine und Organisationen, die sich satzungsgemäß der Landschaftspflege einer bestimmten Region widmen und als lokale Partnerschaften (Landnutzer-Kommunen-Naturschutz) organisiert sind (BATHKE 2010). Diese Voraussetzung reduziert allerdings die Effektivität der Richtlinie mit Blick auf den Schreiadlerschutz, da Institutionen, die das Instrument zielgerichtet zugunsten des Schreiadlers anwenden würden, ggf. nicht antragsberechtigt sind.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

## 5.2.6 Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen (FöRiForst-ELER M-V & FöRiForst-GAK M-V)

### Beschreibung der Fördermaßnahme

Die EPLR-Maßnahmen aus dem Code 225 wurden in Mecklenburg-Vorpommern durch die Richtlinie zur Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (FöRiForst-ELER MV) festgeschrieben. Der konkrete Zuschuss wird für eine Dauer von bis zu sieben Jahren längstens aber bis Jahresende 2015 gewährt.

<b>Zweck und Ziel:</b>	<p>Maßnahmen zur Erhöhung der ökologischen Stabilität der Wälder durch die Förderung vertraglich festgelegter Nutzungs- oder Bewirtschaftungsvereinbarungen, die der nachhaltigen Sicherung und Verbesserung der ökologischen Schutzfunktion der Wälder dienen und über den gesetzlichen Schutz hinausgehen</p> <p>Dies sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung ökologisch wertvoller Waldgesellschaften und Waldlebensräume in ihrer jeweiligen Baumartenzusammensetzung und Struktur,</li> <li>Maßnahmen, die die Waldpflege, Holzernte und andere forstliche Nutzungen während bestimmter Zeiten oder auf bestimmten Flächen ausschließen oder - einschränken,</li> <li>Maßnahmen zur Wiederaufnahme und Fortführung seltener und historisch wertvoller Waldnutzungsformen,</li> <li>Maßnahmen zur Wiedervernässung entwässerter organischer und mineralischer Nassstandorte im Wald.</li> </ol>
<b>Wer wird gefördert:</b>	<p>natürliche und juristische Personen des Privatrechts oder deren Vereinigungen sowie Gemeinden als Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen</p>
<b>Wie wird gefördert:</b>	<p>Projektförderung, jährlicher nicht rückzahlbarer Zuschuss als Festbetragsfinanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zu a: bis zu 200 €/ha,</li> <li>zu b: bis zu 95 €/ha,</li> <li>zu c: beihilfefähig sind die nachgewiesenen Kosten gemäß Pflegeplan,</li> <li>zu d: bis zu 200 €/ha</li> </ul> <p>Der konkrete Zuschuss ergibt sich aus der nachfolgend dargestellten Berechnung. Er beträgt mindestens 40 € und höchstens 200 € je Hektar und Jahr und wird für eine Dauer von bis zu 7 Jahren längstens bis Jahresende 2015 gewährt.</p> <p>Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn sich die Waldfläche innerhalb der vom Land gemeldeten Natura 2000-Gebiete oder nach Landesrecht besonders geschützten Gebieten befindet. Soweit ein FFH-Managementplan vorliegt, richtet sich der Vertragsgegenstand nach den darin vorgeschlagenen zusätzlichen Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungszustandes der Waldlebensraumtypen. Der Antragsteller verpflichtet sich, über den Zeitpunkt der letzten Zuwendung hinaus für einen festgelegten Zeitraum den erreichten Waldzustand aufrecht zu erhalten.</p>



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

Darüber hinaus sieht die EPLR-MV Beihilfen für nichtproduktive Investitionen in Wäldern zum Wald-, Boden- und Klimaschutz vor (Code 227). Davon betroffen sind unter anderem naturschutz- oder landschaftspflegerische Maßnahmen im Wald, bei denen keine Zuschussobergrenzen festgeschrieben sind. Zuwendungsempfänger wäre in diesem Fall auch die Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern.

Private und sonstige kommunale Waldbesitzer werden in Mecklenburg-Vorpommern jedoch überwiegend außerhalb des Programms zur ländlichen Entwicklung gefördert. Die Förderung läuft in diesem Bereich ausschließlich aus Landes- und Bundesmitteln innerhalb der GAK-Förderung. Mecklenburg-Vorpommern fördert den Privatwald und sonstigen Kommunalwald ohne EU-Kofinanzierung, weil man diesen Waldbesitzarten nicht zumuten will, aufgrund des Erstattungsprinzips bei der Durchführung der Maßnahmen in Vorkasse gehen zu müssen. Das würde viele Waldbesitzer, insbesondere bei größeren Maßnahmen, finanziell überfordern (BORMANN 2010). Die finanziell bedeutendsten Maßnahmen sind die Erstaufforstung, die Wiederaufforstung bzw. der Umbau und der forstliche Wegebau. Mit Blick auf den Schreiadlerschutz können aber auch der Einsatz von Rückepferden (50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben) und dadurch bedingt der Verzicht auf eine weitere Erschließung des Brutwaldes oder die Waldrandgestaltung gefördert werden.

In den Jahren 2008 und 2009 lag die Unterstützung im Rahmen der GAK-Förderung bei ca. 9 Mio. €. Im Vergleich dazu betrug die Unterstützung forstlicher Maßnahmen im Rahmen von ELER in den Jahren 2008 und 2009 ca. 4 Mio. €.

### **Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes**

Im Rahmen der bestehenden Förderrichtlinien (ELER und GAK) lassen sich im Einzelfall konkrete Waldumweltmaßnahmen zum Schreiadlerschutz finanzieren. Nach BORMANN (2010) wurden durch sie bereits Maßnahmen zum Schutz des Schreiadlers in Horstschutzzonen durchgeführt, andere Maßnahmen dienten der Wiedervernässung entwässerter Standorte im Wald. Trotzdem sind die Förderkonditionen für Waldbesitzer in der Regel so unattraktiv, dass nur eine geringe Nachfrage besteht. Ein gezielter Schutz der Waldschutzareale fehlt, gleichzeitig muss sich die Waldfläche jedoch in einem gemeldeten Natura 2000-Gebiet oder in einem besonders geschützten Gebiet wie beispielsweise einer Horstschutzzone befinden. Flächen außerhalb der Horstschutzzone aber innerhalb der ausgewiesenen Waldschutzareale sind damit nicht automatisch förderberechtigt. Nicht zuwendungsfähig sind außerdem Bund, Länder und Landkreise sowie Anstalten des öffentlichen Rechts. Damit können zunächst lediglich die betroffenen Privatwaldbesitzer in den WSA mit Hilfe der bestehenden Förderung honoriert werden.

Notwendig ist ein Programm, welches den Nutzungsverzicht bzw. die deutliche Reduzierung der Nutzungsmenge in den WSA in einem Umfang entschädigt, der eine wirtschaftliche Alternative für den Waldbesitzer bietet. Entscheidend ist, dass Umfang und Dauer der Einschränkung in der Förderrichtlinie konkret benannt werden und sich diese auf die ausgewiesenen Waldschutzareale beschränken.

Von besonderem Interesse wäre der freiwillige Verzicht auf forstwirtschaftliche Nutzungen im WSA. Der bisherige maximale Förderbetrag in Höhe von 200 € für max. 7 Jahre verbunden mit der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren dürfte aber bei weitem nicht ausreichen, um ein wirtschaftliches Interesse der Eigentümer zu wecken. Bei einer stichprobenhaften Nachfrage im Forstamt Schuenhagen, in dem derzeit elf besetzte und mehrere inzwischen aufgegebene Brutplätze liegen, gab es trotz intensiver Werbung bei Waldbesitzern aus Gründen des völlig unzureichenden materiellen Anreizes keine Antragstellung zu diesem Förderprogramm (SCHELLER et al. 2010). Allein die aus forstlicher Sicht kurze Zweckbindungsfrist von 15 Jah-





SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

ren ist kritisch zu bewerten: Nach diesem Zeitraum können die heute geförderten Bäume bzw. Bestände mit wenig Wertverlust genutzt werden, so dass die Wirkung hinsichtlich der Mehrung von Altholzanteilen langfristig gleich null ist (BORMANN 2010). Besser wäre hier die Verpflichtung zum dauerhaften Erhalt der geförderten Bestände. In solchen Programmen könnten auch in Schreiadler-relevanten Beständen Nutzungen zugelassen werden, die jedoch gegenüber den konventionellen Ansätzen deutlich reduziert sind und dadurch zu hohen Vorratsakkumulationen führen.

### 5.2.7 Fazit

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Teile der Förderrichtlinien im Rahmen des EPLR Mecklenburg-Vorpommern (2007-2013) zur Optimierung der Lebensräume des Schreiadlers genutzt werden könnten. Vor allem das Programm zur naturschutzgerechten Grünlandförderung und die FöRiGeF hätten das Potential, einen Beitrag zum Schreiadlerschutz zu leisten. In der Praxis sind diese Beiträge jedoch auf Zufallseffekte begrenzt, da durch die Programmausrichtung entweder gezielte Maßnahmen ausgeschlossen oder die zur Verfügung stehenden Mittel landesweit eingesetzt werden und damit nur Randeffekte für den Schreiadlerschutz entstehen. Ein Programm zur gezielten Förderung von Schreiadler-Nahrungsflächen existiert bisher nicht. Die für das Offenland wertvollste Maßnahme, die Umwandlung von Acker in extensives Grünland, ist bisher kein Bestandteil einer Förderrichtlinie in Mecklenburg-Vorpommern, obwohl eine solche Maßnahme in der GAK grundsätzlich vorgesehen ist. Diese Maßnahme wäre aber nicht zuletzt auch aus Gründen des Moor- und Erosionsschutzes sinnvoll und erforderlich. Vor dem Hintergrund des geltenden Grünland-Umbruchverbotes in Mecklenburg-Vorpommern führt die Umwandlung von Acker in Grünland für die Betriebe nach fünf Jahren allerdings derzeit zu einer unumkehrbaren Nutzungsänderung der betroffenen Fläche. Dies führt zu einem Akzeptanzverlust für die temporäre Umwandlung von Acker zu Grünland und sollte zukünftig nicht mehr gelten.

Nicht zuletzt ist ein zunehmender Aufwand zur Bearbeitung der Förderanträge sowie der Kontrolle zu bemerken. Durch die engen Verwaltungsvorgaben sowie zunehmender Ersatz von Mitarbeitern mit Fachkenntnissen finden individuelle Anpassungen der Flächenbehandlung an die konkreten naturschutzfachlich begründeten Notwendigkeiten der Einzelflächen nicht mehr statt. Förderziele, die nicht im Fokus eines Programms liegen aber grundsätzlich möglich wären, wie z.B. gezielte Maßnahmen für den Schreiadler, werden dadurch nahezu ausgeschlossen. Die Sachbearbeiter besitzen kaum Kenntnisse über die Anforderungen des Schreiadlerschutzes und die konkrete Flächenkulisse.

Die Unterfinanzierung der Förderprogramme führte in der vergangenen Förderperiode weiterhin dazu, dass Flächen, für die eine Bereitschaft zur Antragstellung bei Landwirten erreicht werden konnte, trotzdem nicht in die Förderung aufgenommen wurden. Dies führte zu einer verhältnismäßig starren Flächenkulisse der Grünlandförderung, da zunächst die seit Jahren im Programm befindlichen Flächen finanziert werden. Dies ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht für den Schutz der Grünlandflächen zu unterstützen. Es führt aber dazu, dass neue Förderziele wie der Schreiadlerschutz nicht mehr berücksichtigt werden können. Neue Programmschwerpunkte können nur dann erfolgreich aufgenommen werden, wenn auch eine entsprechende finanzielle Untersetzung stattfindet.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## 5.3 Fördermöglichkeiten in Brandenburg (SCHELLER 2009)

### 5.3.1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) ist das zentrale Instrument zur Förderung der Entwicklung der ländlichen Räume in der Europäischen Union (EU) für die Förderperiode der Jahre von 2007 bis 2013. Der ELER fasst die bisherigen in unterschiedlichen Fonds und Programmen organisierten Förderungen für den ländlichen Raum der vergangenen Förderperioden zusammen. Dies gilt auch für die ehemalige Gemeinschaftsinitiative Leader. Auf der Grundlage der im Entwicklungsplan für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (2007-2013) (EPLR) erfolgten Analysen und vor dem Hintergrund der durch die EU erlassenen „Strategischen Leitlinien“ und dem „Nationalen Strategieplan für Deutschland“ sind für das Land Brandenburg Prioritäten im Hinblick auf die (Förder-)Schwerpunkte festgelegt worden. So bestehen im Rahmen des ELER vier Förderschwerpunkte, von denen der Schwerpunkt 2 einige Ansatzmöglichkeiten zur Förderung von biotopverbessernden Maßnahmen und Schreiadler-gerechten Bewirtschaftungen im Offenlandbereich bietet.

Im Rahmen des Schwerpunktes 2 sind auch Förderungen im Bereich des Waldes möglich (hier könnte prinzipiell der Maßnahmenbereich 1 zutreffend sein). Diese zielen jedoch nicht auf eine Nutzungseinschränkung bei für den Schreiadler schon optimalen Beständen und den hierfür notwendigen Ausgleichszahlungen ab und sind daher auch nach Auskunft des regional zuständigen Landesbetriebes Forst Brandenburg (Herr Conradi, Betriebsteil Templin) für die Erreichung der Zielstellungen des E+E-Projektes nicht anwendbar.

Die Priorität für Brandenburg und Berlin wird auf die Förderung von flächenbezogenen, nicht-produktiven Investitionen gelegt, die eine nachhaltige, auf den Erhalt der natürlichen Umwelt und Landschaft ausgerichteten, Landbewirtschaftung ermöglichen. Über die Unterstützung von land- und forstwirtschaftlichen Systemen mit hohem Naturwert soll die Erhaltung der Kulturlandschaft gesichert, die räumliche Ausgewogenheit gefördert und letztendlich wiederum eine nachhaltig flächendeckende Landbewirtschaftung ermöglicht werden. Die Agrarumweltmaßnahmen dienen dem Erhalt der biologischen Vielfalt bei gleichzeitiger Unterstützung der Betriebe. Die Bewirtschaftungsmaßnahmen werden so angepasst, dass es zu einer Reduzierung von Emissionen, unerwünschten Stoffeinträgen und Beeinträchtigungen von Boden, Wasser und Luft kommt.

#### 5.3.1.1 *Richtlinie des MLUV zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Kulturlandschaft (KULAP 2007)*

Im Rahmen des Schwerpunktes 2 spielt die „Richtlinie zur Förderung umweltgerechter landwirtschaftlicher Produktionsverfahren und zur Erhaltung der Brandenburger Kulturlandschaft“ (KULAP 2007) eine herausragende Rolle hinsichtlich der Zielstellungen des E+E-Projektes. Dabei sind folgende Fördermöglichkeiten von Relevanz für die Zielstellungen des E+E-Projektes:



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

## „Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung“

### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	Verringerung bzw. Vermeidung von Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel. Gleichzeitig sollen wertvolle Grünlandbestände erhalten und verbessert sowie einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe vorgebeugt werden.
<b>Wer wird gefördert:</b>	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb
<b>Was wird gefördert:</b>	<p>Die Maßnahme ist auf dem gesamten Dauergrünland des Unternehmens durchzuführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Düngung der einbezogenen Grünlandflächen ist am Nährstoffentzug des Pflanzenbestandes unter Berücksichtigung der im Boden verfügbaren Nährstoffe zu bemessen.</li> <li>• Auf dem Dauergrünland darf je Hektar nicht mehr Wirtschaftsdünger ausgebracht werden, als dem Dunganfall von 1,40 GVE entspricht.</li> <li>• Der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln ist nicht zugelassen.</li> <li>• Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist nicht zugelassen. In begründeten Fällen kann nach Zustimmung durch die zuständige Fachbehörde (Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abt. 3) auf Antrag ein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln genehmigt werden.</li> <li>• Beregnung und Meliorationsmaßnahmen sind auf den geförderten Flächen nicht zulässig.</li> <li>• Das Unternehmen muss einen Tierbesatz von mindestens 0,30 und maximal 1,40 RGV je ha Futterfläche nachweisen.</li> <li>• Die Weidebesatzstärke (GV Weidetiere je jährlich einbezogene Weidefläche) darf maximal 1,40 RGV je ha betragen.</li> <li>• Der Grünlandumbruch und die Umwandlung von Grünland in Ackerland sind verboten.</li> <li>• Flächen sind mindestens einmal jährlich bis zum 15. Oktober durch Mahd (mit Beräumung des Mähgutes von der Fläche und Verwertung als Futter, Streu oder organischen Dünger bzw. energetischer Verwertung) oder Beweidung zu nutzen. Im Falle der ausschließlichen Beweidung ist bis zu diesem Termin zusätzlich eine Pflegemaßnahme in Form von Nachmahd oder -mulchen durchzuführen (sofern nicht naturschutzfachliche von der zuständigen Naturschutzbehörde bestätigte Gründe dem entgegenstehen).</li> <li>• Im Rahmen dieser Fördermaßnahme ist es nicht zulässig, Grünlandflächen aus der Erzeugung zu nehmen.</li> </ul>
<b>Wie wird gefördert:</b>	Höhe der Zuwendung: 120 € je Hektar und Jahr



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

## „Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte“

### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	Erhaltung und Verbesserung artenreicher Grünlandbestände. Gleichzeitig sollen Belastungen abiotischer und biotischer Schutzgüter durch Dünge- und Pflanzenschutzmittel verringert bzw. vermieden sowie einer Verbuschung und Nutzungsaufgabe vorgebeugt werden.
<b>Wer wird gefördert:</b>	Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb
<b>Was wird gefördert:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Maßnahme ist einzelflächenbezogen durchzuführen.</li> <li>• Die zu fördernden Flächen müssen in der Gebietskulisse Natura 2000 liegen. Flächen außerhalb dieser Gebietskulisse sind nur förderfähig, sofern es sich um besonders sensible Flächen oder gesetzlich geschützte Biotope oder um Flächen handelt, auf denen mindestens vier Kennarten aus dem für Brandenburg geltenden Grünlandkennartenkatalog nachweisbar sind. Die Auswahl der Flächen erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde.</li> <li>• Die Bewirtschaftung erfolgt grundsätzlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan.</li> <li>• Der Einsatz von chemisch-synthetischen Düngemitteln sowie Pflanzenschutzmitteln auf den geförderten Flächen ist verboten.</li> <li>• Werden besonders extensive Verfahren der Weidehaltung angewendet, ist die zusätzliche Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft verboten.</li> <li>• Der Grünlandumbruch ist auf den geförderten Flächen verboten.</li> <li>• Die Maßnahme ist nur anwendbar, wenn keine Verpflichtung im Rahmen der Maßnahmen "Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung" und "Ökologischer Landbau" besteht.</li> </ul>
<b>Wie wird gefördert:</b>	Höhe der Zuwendung: 130 € je Hektar und Jahr

Auf die „Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung“ oder die „Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte“ kann anders als in M-V eine Förderung für eine späte und eingeschränkte Grünlandnutzung nach einem Nutzungsplan auf andere Maßnahmen zur Grünlandextensivierung aufgesattelt werden. Sie bildet den Kernbereich der naturschutzorientierten Grünlandbewirtschaftung – allerdings mit dem Schwerpunkt zum Schutz von Wiesenbrütern und damit späte Mahdtermine, die für den Schreiadler eher nachteilig sind. Im Nutzungsplan legt der Landwirt zusammen mit der Naturschutzbehörde jetzt z.B. auch die Nutzungstermine fest. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden (UNB) stimmen die Förderflächen in den meisten Kreisen und Großschutzgebieten gut mit den Zielgebieten überein (STEGMANN et al. 2010).

### Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes

Das brandenburgische Programm zur „Gesamtbetrieblichen extensiven Grünlandnutzung“ und die „Einzelflächenbezogene extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte“ sind als Pendant zur „Richtlinie zur Förderung der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen“ in M-V (siehe Kap. 5.2.1) anzusehen und enthalten grundsätzlich auch für den Schreiadlerschutz positive Ansätze. Die Kriterien für Mahdtermin, Weidebesatzstärke oder Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln könnten zu einer bedeutenden Aufwer-



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

tung der Nahrungsflächen des Schreiadlers führen. Dafür müssten die Maßnahmen jedoch gezielt in die Nahrungsreviere von Schreiadlern gelegt werden, was durch die vorgeschriebene enge Einbindung der zuständigen Naturschutzbehörden zunächst möglich erscheint. Leider ist jedoch auch in Brandenburg eine zunehmend mangelnde Kenntnis der Bearbeiter über den Bedarf und die Anforderungen von Schreiadler-Schutzmaßnahmen zu verzeichnen. Da nicht zuletzt die Flächenauswahl im Fall der einzelflächenbezogenen Förderung nach floristischen Kriterien („Grünlandkennartenkatalog“) und nicht vor dem Hintergrund einer gezielten Flächenkulisse für den Schreiadler geschieht, sind die Effekte mit Blick auf den Schreiadler insgesamt zufällig. Eine Wirksamkeit für den Schreiadlerschutz ist nur dann gegeben, wenn geförderte Flächen zufällig in Nahrungsgebieten der Schreiadler liegen. Hinzu kommt, dass derzeit etwa 30 % der Schreiadler-Revier in Brandenburg außerhalb von Vogelschutzgebieten liegen und ein gezielter Einsatz der einzelflächenbezogenen extensiven Bewirtschaftung dort ausgeschlossen ist.

Die ausschließliche Anwendung beider Maßnahmen auf Dauergrünlandflächen schließt ein- und mehrjährige Ackergras- und Leguminosenkulturen, welche im Sinne des Schreiadlers ein reiches Nahrungsangebot bieten können, aus. Die zwingende Vorgabe der jährlichen Nutzung durch Mahd und Beräumung der geförderten Flächen erhöht den Druck auf eine tiefe Haltung der Grundwasserstände. Sie verhindert eine Dynamik, wie sie für Binneneinzugsgebiete, z.B. in kleinem Maßstab in Söllen und Ackersenkungen, typisch wäre. Im Interesse eines reichen Nahrungsangebotes vor allem an Amphibien wäre es sinnvoll, dem Landwirt wenigstens in Teilbereichen (z.B. 3-5 % der Förderkulisse) die Möglichkeit einzuräumen, ohne Verluste Überschwemmungsbereiche ungenutzt zu lassen. Auch eine mindestens einjährige Verbrachung, die durch die Erzeugung von Rückzugsbereichen für Kleinsäuger und Amphibien eine Verbesserung des Nahrungsangebotes für Schreiadler bedeuten kann, wird durch das zwingende Nutzungsgebot der Grünlandflächen verhindert.

Neben den fachlichen Hürden schränkt wie in M-V die Unterfinanzierung des Programms die Wirksamkeit beider Maßnahmen mit Blick auf den Schreiadlerschutz ein.

### 5.3.1.2 Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten (Code 213)

#### Beschreibung der Fördermaßnahme

Da die im Land Brandenburg liegenden Bereiche der Offenlandnahrungsgebiete des Schreiadlerbrutpaares innerhalb eines EU-Vogelschutzgebietes liegen, kann für diese Bereiche auch eine Förderung im Rahmen der „Richtlinie zum Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten für Landwirte in Natura 2000-Gebieten und im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/60/EG“ zum Tragen kommen.

<b>Zweck und Ziel:</b>	Erhaltung bzw. Förderung der Lebensräume und Arten in den für Brandenburg ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten gemäß Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzgebiete) sowie gemäß Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Gebiete).
<b>Wer wird gefördert:</b>	Landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform
<b>Was wird gefördert:</b>	Extensive Grünlandnutzung a. kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzen-



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

- schutzmitteln  
 b. zusätzlich zu a kein Einsatz von Mineraldünger  
 c. zusätzlich zu a kein Einsatz von Gülle  
 d. zusätzlich zu a kein Einsatz von Dünger aller Art

Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung

Die Nutzung erfolgt:

- a. nicht vor dem 16. Juni  
 b. nicht vor dem 1. Juli  
 c. erste Mahd bis zum 15. Juni und eine weitere Nutzung erst wieder nach dem 31. August  
 d. nicht vor dem 16. August

Hohe Wasserhaltung

- a. oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April  
 b. oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai  
 c. oberflächennahe/-gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni

Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau

- a. Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel  
 b. zusätzlich zu a kein Einsatz von Gülle  
 c. zusätzlich zu a kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden

Ab 2009: Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG

**Wie wird gefördert:**

Extensive Grünlandnutzung

a. kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	120 €/ha
b. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldüngern	41 €/ha
c. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle	30 €/ha
d. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art	65 €/ha

Späte und eingeschränkte Nutzung

a. nicht vor dem 16. Juni	45 €/ha
b. nicht vor dem 1. Juli	85 €/ha
c. Nutzung vor dem 15. Juni und nach dem 31. August	95 €/ha
d. nicht vor dem 16. August	200 €/ha

Hohe Wasserhaltung

a. oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. April	45 €/ha
b. oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Mai	100 €/ha
c. oberflächennahe Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30. Juni	200 €/ha



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

Nutzungseinschränkung Ackerland	
a. Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	69 €/ha
b. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle	30 €/ha
c. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Herbiziden und Insektiziden	79 €/ha

### Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes

Da derzeit etwa 30 % der Schreiadler-Reviere in Brandenburg außerhalb von Vogelschutzgebieten liegen, ist ein gezielter Einsatz dieses Förderinstrumentes dort beinahe ausgeschlossen. In den übrigen Schreiadler-Lebensräumen können sich die Anreize zu einer möglichst langen und hohen Wasserhaltung positiv auf das Angebot an Amphibien auswirken, sie reichen jedoch mit den spätesten Terminen im Juni vermutlich nicht in die entscheidende Fütterungsphase hinein. Analog zur aufsattelnden Förderung einer späten und eingeschränkten Grünlandnutzung im Rahmen der „Gesamtbetrieblich extensiven Grünlandnutzung“ bzw. der „Einzelflächenbezogenen extensiven Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte“ liegt hier der Anreiz auf einem möglichst späten Mahdtermin zum Schutz der Wiesenbrüter und nicht entsprechend den Bedürfnissen des Schreiadlers auf einer frühen bzw. gestaffelten Mahd. Die Folge ist ein geringes Angebot an gemähten Flächen zum Zeitpunkt der Rückkehr der Schreiadler aus den Überwinterungsgebieten, der Besetzung der Reviere und bei Mahdterminen ab August sogar während der Nestlings- und Bettelflugperiode. Eine Ausrichtung der Mahdtermine an den Bedürfnissen von Greifvögeln und Störchen könnte z.B. in waldnahen Bereichen erfolgen, welche von Bodenbrütern ohnehin gemieden werden.

#### 5.3.1.3 Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Sanierung und naturnahen Entwicklung von Gewässern

### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte, zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines naturnahen Zustandes sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften in natürlichen Oberflächengewässern, in denen ein guter ökologischer und chemischer Zustand nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG zu erreichen ist sowie künstliche und erheblich veränderte Gewässer zur Erreichung eines guten ökologischen Potenzials.
<b>Wer wird gefördert:</b>	Gemeinden und Gemeindeverbände, Unterhaltungspflichtige an Gewässern, Zweckverbände  Die behördliche Zulässigkeit ist nachzuweisen (wasserrechtliche Zulassung oder Planfeststellungsbeschluss bzw. Plangenehmigung) und das fachliche Votum der Vorprüfung des Vorhabens ist beizubringen.
<b>Was wird gefördert:</b>	(hier nur Nennung möglicher projektrelevanter Fördergegenstände) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen einschließlich eines begleitendes Monitorings der Gewässergüte nach den Anforderungen der Brandenburgischen Gewässereinstufungsverordnung (BbgGewEV) im Zusammenhang mit den Maßnahmen</li> <li>• Investive Maßnahmen in und an Oberflächengewässern zur Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustands sowie Maßnahmen zur Erhöhung der natürlichen Selbstreinigungskraft und der Regenerationsfähigkeit</li> </ul>



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Investive Maßnahmen in und an Oberflächengewässern zur Verbesserung der Gewässerstruktur im Gewässer und dem unmittelbaren Gewässerumfeld</li> <li>• Einrichtung und Gestalten von Gewässerschutzstreifen zur Gewässerentwicklung und zur Verminderung von Stoffeinträgen</li> </ul> <p>Von der Förderung sind ausgeschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen</li> <li>• Maßnahmen, die ausschließlich auf den Verbleib von Wasser in der Landschaft ausgerichtet sind</li> <li>• Entwässerungsmaßnahmen</li> <li>• Zwischenerwerb von Grund und Boden</li> <li>• Bau von Verwaltungsgebäuden, Dienst- und Werkwohnungen</li> <li>• Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten (sofern nicht Fördergegenstand)</li> <li>• gewässerkundliche Daueraufgaben</li> <li>• regelmäßig anfallende Verwaltungs- und Betriebskosten sowie Genehmigungsgebühren</li> <li>• Kosten für Werbung und Präsentation</li> </ul>
<b>Wie wird gefördert:</b>	Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 80 v.H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Bagatellgrenze für die Zuwendungshöhe liegt bei 10.000 €.
<b>Finanzierung</b>	
<b>Antragsstelle</b>	Das zur Beantragung vorgesehene Vorhaben ist vor der Antragstellung zur fachlichen Vorprüfung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz, Abteilung 6 (Wasser- und Bodenschutz), Referat 62 einzureichen. Der Förderantrag ist vollständig einschließlich des Ergebnisses der fachlichen Vorprüfung bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg (ILB) zu stellen.

### **Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes**

Erfahrungsgemäß hat der Schreiadlerschutz bei den antragberechtigten Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen oder Zweckverbänden einen eher geringen Stellenwert. Die Möglichkeiten der Richtlinie können daher nur in Kooperation der Antragsberechtigten mit Praktikern aus dem Schreiadlerschutz ausgeschöpft werden. Da die Förderrichtlinie allerdings Maßnahmen zum Rückhalt des Wassers in der Landschaft ausdrücklich ausschließt, kann eines der Hauptprobleme in den Schreiadler-Revieren nicht direkt behoben werden. Dagegen würden Maßnahmen wie die hydrologische Abkopplung von Söllen oder die Wiederherstellung von Binneneinzugsgebieten die Landschaftsstruktur und damit das Nahrungsangebot bereichern – sie sind aber nicht förderfähig. Eine Chance könnte dagegen die Förderung von Gewässerrandstreifen sein, wenn diese auch eine Umwandlung von Acker in Grünland oder mehrjährige Brachen beinhaltet. Nachteilig mit Blick auf den Schreiadlerschutz wirkt sich in jedem Fall die Bagatellgrenze in Höhe von 10.000 € aus: Vor allem biotopverbessernde Maßnahmen können häufig günstiger umgesetzt werden und damit nicht durch die Richtlinie finanziert werden.





SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

#### 5.3.1.4 Richtlinie des MLUV über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER

##### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	Anliegen der Umsetzung der Richtlinie ist es, mit der Förderung von Maßnahmen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums zu stärken, insbesondere durch den Erhalt und/oder Schaffung von Arbeitsplätzen. Das Förderinstrument ist auf die Verbesserung bzw. Sicherung der Lebensperspektive aller dort lebenden Altersgruppen ausgerichtet. Ein Bestandteil der umzusetzenden Maßnahmen ist auch die Erhaltung und Verbesserung des natürlichen Erbes in Natura 2000-Gebieten sowie in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert. Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinie soll eine regionale nachhaltige Entwicklung im Sinne der Landesförderstrategie unterstützen.
<b>Wer wird gefördert:</b>	Gemeinden und Gemeindeverbände, natürliche Personen (Einzelpersonen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften) und juristische Personen des privaten Rechts, Teilnehmergemeinschaften gemäß § 16 FlurbG, juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landes- und Bundesverwaltung, lokale Aktionsgruppen als rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.
<b>Was wird gefördert:</b>	Förderung von Maßnahmen ist nur in Orten mit einer Einwohneranzahl unter 10.000 im ländlichen Raum Brandenburgs möglich. Grundsätzlich sind gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategien Grundlage einer Förderung, außer bei Maßnahmen zur Förderung der Vermarktung land- und naturtouristischer Dienstleistungen, zur Information und Qualifizierung, bei Maßnahmen in den Besucherinformationszentren und zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes. Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Akzeptanz für Natur- und Umweltschutzziele in den Besucherinformationszentren sowie bei Maßnahmen des natürlichen Erbes gelten als Gebietskulisse die Natura 2000-Gebiete und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im ländlichen Raum Brandenburgs.  (hier nur Nennung der projektrelevanten Fördergegenstände) <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung des natürlichen Erbes,</li> <li>• Anlage, Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Landschaftselementen und Biotopen sowie Wiederherstellung und Verbesserung des Landschaftsbildes,</li> <li>• Maßnahmen des Artenschutzes.</li> </ul>
<b>Wie wird gefördert:</b>	Bis zu 75 von Hundert der förderfähigen Gesamtausgaben
<b>Antragsstelle</b>	Die Anträge auf Förderung sind bei der Bewilligungsbehörde, dem Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu stellen.

##### Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes

Da derzeit etwa 30 % der Schreiadler-Reviere in Brandenburg außerhalb von Vogelschutzgebieten liegen, ist ein gezielter Einsatz von ILE und LEADER für den Schreiadlerschutz beinahe ausgeschlossen. In den übrigen Schreiadler-Lebensräumen bieten die Richtlinien Ansätze



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

zur Förderung von Biotopverbessernden bzw. -erhaltenden Maßnahmen, die den Zielstellungen des Schreiadlerschutzes entsprechen.

### 5.3.2 Förderungen ausschließlich aus Landesmitteln

#### 5.3.2.1 Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg (VV-VN) vom 20. April 2009

#### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	<p>Für Vorhaben zur Umsetzung von Naturschutzzielen sowie zur Landschaftspflege vorrangig in Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten und gemäß § 32 BbgNatSchG geschützten Biotopen werden individuelle Verträge auf freiwilliger Basis abgeschlossen. Verträge zur Landschaftspflege sollen sich auf Flächen konzentrieren, die für eine primäre land- oder forstwirtschaftliche Nutzung ohne größere Bedeutung („Nichtproduktionsflächen“) sind. Hierzu zählen insbesondere Ödland, ungenutztes Grünland in allen Biotoptypen einschließlich seiner Auffassungsstadien, Zwergstrauchheiden, Streuobstbestände ohne gewerbliche Nutzung, Feldgehölze und Hutewälder entsprechend der aktuellen Anleitung zur Biotopkartierung in Brandenburg. Vergütet werden Leistungen, wie ökologische Bewirtschaftungsmethoden, z. B. Landschaftspflege mit Tieren oder naturschonenden Techniken, ökologisches Grünlandmanagement und Biotopverbessernde Maßnahmen.</p> <p>Zusätzlich werden Verträge zur inhaltlichen oder naturschutzfachlichen Ergänzung und Erweiterung der Programme der Agrarumweltförderung abgeschlossen. Dabei werden die Bewirtschaftungserschwerisse und Ertragsausfälle im Interesse des Biotop- und Artenschutzes ausgeglichen. Solche Verträge können insbesondere abgeschlossen werden, wenn die Kriterien von KULAP 2000 nicht erfüllt sind (z. B. Antragsteller sind keine land- oder forstwirtschaftlichen Unternehmen oder Betriebe haben zu geringen Viehbesatz).</p>
<b>Wer wird gefördert:</b>	<p>Vertragsnehmer können natürliche oder juristische Personen sein. Verträge können mit land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Unternehmen aller Rechtsformen im Haupt- und Neben-erwerb, aber auch mit Landschaftspflegeverbänden sowie sonstigen Vereinen und Verbänden geschlossen werden.</p> <p>Voraussetzungen:          Der Vertragsnehmer muss über eine Flächennutzungsberechtigung verfügen. Sofern mit der Durchführung der vertraglich gebundenen Maßnahmen eine Änderung der Nutzungsart auf den vereinbarten Flächen verbunden ist, muss die Einverständniserklärung des Eigentümers zur späteren Änderung des Eintrags der Nutzungsart im Grundbuch vorgelegt werden.</p>
<b>Was wird gefördert:</b>	<p>(hier nur Nennung der projektrelevanten Fördergegenstände)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Extensive Grünlandnutzung (keine oder eingeschränkte Düngung, kein Grünlandumbruch, mindestens einschürige Mahd mit Beräumung des Mähgutes)</li> <li>• Anlage von Blüh- und Schonstreifen auf Ackerland (einjährig oder mehrjährig)</li> <li>• Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau (abgestufter Verzicht auf</li> </ul>



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

	<p>chemisch-synth. Düngemittel, Gülle und Pflanzenschutzmittel)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umwandlung von Ackerland in Grünland (Grünland ist extensiv zu nutzen; Verpflichtungszeitraum 5 Jahre, danach sind die Flächen als Dauergrünland zu führen)</li> <li>• Artenhilfsmaßnahmen (Förderung von Sach- und Personalaufwendungen im Rahmen von Artenschutzprogrammen, Förderung auch von flächenbezogenen Maßnahmen)</li> </ul>																
<p><b>Wie wird gefördert:</b></p>	<p>Extensive Grünlandnutzung:</p> <table border="1" data-bbox="400 734 1414 1016"> <tr> <td>a) Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln</td> <td>120,- €/ha</td> </tr> <tr> <td>b) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldüngern</td> <td>20,- €/ha</td> </tr> <tr> <td>c) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle bei Unternehmen mit Gülleanfall</td> <td>30,- €/ha</td> </tr> <tr> <td>d) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art</td> <td>65,- €/ha</td> </tr> <tr> <td>e) Verzicht auf Pflegemaßnahmen (Walzen/Schleppen, Nachsaat)</td> <td>41,- €/ha</td> </tr> </table> <p>Anlage von Blüh- und Schonstreifen auf Ackerland:        In Abhängigkeit der Ertragsmesszahl (EMZ) bei mehrjährigen Blüh- und Schonstreifen 310,- bis max. 450,- €/ha, bei einjährigen Blüh- und Schonstreifen 316,- bis max. 600,- €/ha.</p> <p>Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau:</p> <table border="1" data-bbox="400 1249 1414 1429"> <tr> <td>a) bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel</td> <td>68,- €/ha</td> </tr> <tr> <td>b) zusätzlich zu a) wenn kein Einsatz von Gülle (sofern Gülle anfällt)</td> <td>30,- €/ha</td> </tr> <tr> <td>c) zusätzlich zu a) wenn Verzicht auf Herbizide und Insektizide</td> <td>79,- €/ha</td> </tr> </table> <p>Umwandlung von Ackerland in Grünland:        Die Vergütung beträgt jährlich 334,- €/ha. Sie kann auch als Einmalzahlung für den Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren in abgezinster, kapitalisierter Form erfolgen.</p> <p>Artenhilfsmaßnahmen:        Die Vergütung beträgt 100 % der Kosten nach Einzelfallkalkulation auf der Grundlage der Datensammlung der KTBL (2005). Bei flächenbezogenen Maßnahmen dürfen die Höchstbeträge von 600,- € bei einjährigen und 450,- € bei mehrjährigen Kulturen nicht überschritten werden.</p>	a) Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	120,- €/ha	b) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldüngern	20,- €/ha	c) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle bei Unternehmen mit Gülleanfall	30,- €/ha	d) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art	65,- €/ha	e) Verzicht auf Pflegemaßnahmen (Walzen/Schleppen, Nachsaat)	41,- €/ha	a) bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	68,- €/ha	b) zusätzlich zu a) wenn kein Einsatz von Gülle (sofern Gülle anfällt)	30,- €/ha	c) zusätzlich zu a) wenn Verzicht auf Herbizide und Insektizide	79,- €/ha
a) Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngemitteln und Pflanzenschutzmitteln	120,- €/ha																
b) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldüngern	20,- €/ha																
c) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle bei Unternehmen mit Gülleanfall	30,- €/ha																
d) Zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art	65,- €/ha																
e) Verzicht auf Pflegemaßnahmen (Walzen/Schleppen, Nachsaat)	41,- €/ha																
a) bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel	68,- €/ha																
b) zusätzlich zu a) wenn kein Einsatz von Gülle (sofern Gülle anfällt)	30,- €/ha																
c) zusätzlich zu a) wenn Verzicht auf Herbizide und Insektizide	79,- €/ha																
<p><b>Antragsstelle</b></p>	<p>Landesumweltamt Brandenburg über die räumlich zuständige Untere Naturschutzbehörde des Landkreises, in der die Antragsvorbereitung erfolgt.</p>																

**Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes**

Die „Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg“ (VV-VN) beinhaltet mehrere schreiadlerrelevante Fördermöglichkeiten. Hierzu gehören insbesondere die extensive Grünlandnutzung, Maßnahmen auf Ackerland (Anlage von Blüh- und Schonstreifen, extensive Produktionsverfahren, Umwandlung von Ackerland in extensiv genutztes Grünland) und Artenhilfsmaßnahmen im weitesten Sinne. Die finanziellen Anreize sind insbesondere im Acker-



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
 PROF. DR. ROMAN HERZOG

land vor dem Hintergrund der aktuellen Boden- und Pachtpreise allerdings viel zu niedrig und nicht attraktiv.

### 5.3.2.2 Richtlinie des MLUV zur Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe

#### Beschreibung der Fördermaßnahme

<b>Zweck und Ziel:</b>	Die Förderung des Jagdwesens
<b>Wer wird gefördert:</b>	Grundeigentümer, Jagdausübungsberechtigte und Jagdgenossenschaften für Maßnahmen der Biotopgestaltung/Biotoppflege
<b>Was wird gefördert:</b>	(hier nur projektrelevante Maßnahmen)? Biotopgestaltung und -pflege, Artenschutz für bestandsbedrohte Wildarten
<b>Wie wird gefördert:</b>	Zuwendung in Form eines Zuschusses über Anteilfinanzierung. Anmerkung: Unbare Eigenleistungen können bei Maßnahmen zur Biotopgestaltung und Biotoppflege sowie bei Baumaßnahmen mit einem Stundensatz bis zu 8 € als zuwendungsfähig anerkannt werden. Vom Antragsteller ist ein Nachweis zu erbringen, dass durch die Realisierung unbarer Eigenleistungen die Maßnahme kostengünstiger ist als durch Vergabe an Dritte. Dazu sind drei Angebote für den entsprechenden Leistungsumfang von Unternehmen einzuholen.  Einschränkungen: Die Bagatellgrenze beträgt 500 €. Für Maßnahmen der Biotopgestaltung/Biotoppflege muss der Antragsteller Eigentümer der Flächen sein bzw. über ein entsprechendes vertraglich gesichertes Nutzungsrecht verfügen.
<b>Antragsstelle</b>	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz Referat Oberste Jagd- und Fischereibehörde Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam

#### Bewertung aus Sicht des Schreiadlerschutzes

Da der Schreiadler in Deutschland nicht nur dem Naturschutzrecht sondern auch dem Jagdrecht unterliegt leiten sich grundsätzlich auch Fördermöglichkeiten im Zusammenhang mit Maßnahmen für bestandsbedrohte Wildarten ab. Damit ist die Finanzierung von Maßnahmen zur Biotopgestaltung und -pflege sowie zum Artenschutz für bestandsbedrohte Wildarten aus der Jagdabgabe grundsätzlich möglich. Neben einem Nebeneffekt für den Schreiadler durch biotopverbessernde Maßnahmen besteht allerdings auch die Chance, Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigte für die Belange des Schreiadlers zu gewinnen und dadurch eine, wenn auch eingeschränkte, weitere Finanzierungsquelle für Schreiadler-gerechte Maßnahmen zu erschließen.

### 5.3.3 Fazit für Brandenburg

Analog zu den Förderinstrumenten in Mecklenburg-Vorpommern ist festzustellen, dass Teile der Förderrichtlinien im Rahmen des EPLR Brandenburg (2007-2013) zur Optimierung der Lebensräume des Schreiadlers genutzt werden könnten. Vor allem das Programm zur „Einzelflächenbezogenen extensive Bewirtschaftung bestimmter Grünlandstandorte“ besitzt das Po-



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

tential, einen Beitrag zum Schreiadlerschutz zu leisten. In der Praxis sind diese Beiträge aber auf Zufallseffekte begrenzt, da durch die Programmausrichtung die zur Verfügung stehenden Mittel landesweit eingesetzt werden und damit nur Randeffekte für den Schreiadlerschutz entstehen. Ein Programm zur gezielten Förderung von Schreiadler-Nahrungsflächen existiert bisher nicht. Die für das Offenland wertvollste Maßnahme, die Umwandlung von Acker in extensives Grünland, ist Bestandteil der Verwaltungsvorschrift zum Vertragsnaturschutz in Brandenburg, der finanzielle Anreiz ist jedoch viel zu gering. Im Rahmen des aktuellen EPLR BB ist diese Maßnahme im Gegensatz zur vorangegangenen Förderperiode kein Bestandteil einer Förderrichtlinie, obwohl eine solche Maßnahme in der GAK grundsätzlich vorgesehen ist.

Nicht zuletzt ist ein zunehmender Aufwand zur Bearbeitung der Förderanträge sowie der Kontrolle zu bemerken. Durch die engen Verwaltungsvorgaben sowie zunehmender Ersatz von Mitarbeitern mit Fachkenntnissen finden individuelle Anpassungen der Flächenbehandlung an die konkreten naturschutzfachlich begründeten Notwendigkeiten der Einzelflächen nicht mehr statt. Förderziele, die nicht im Fokus eines Programms liegen aber grundsätzlich möglich wären, wie z.B. gezielte Maßnahmen für den Schreiadler, werden dadurch nahezu ausgeschlossen. Die Sachbearbeiter besitzen kaum Kenntnisse über die Anforderungen des Schreiadlerschutzes und die konkrete Flächenkulisse, darüber hinaus wurde die Bewilligung und Kontrolle der Programme zum Teil in fachfremde Verwaltungsressorts übertragen.

Die Unterfinanzierung der Förderprogramme führte in der vergangenen Förderperiode weiterhin dazu, dass Flächen, für die eine Bereitschaft zur Antragstellung bei Landwirten erreicht werden konnte, trotzdem nicht in die Förderung aufgenommen wurden. Dies führte auch zu einer verhältnismäßig starren Flächenkulisse der Grünlandförderung, da zunächst die bereits seit Jahren im Programm befindlichen Flächen finanziert werden. Dies ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht für den Schutz der Grünlandflächen zu unterstützen. Es führt aber dazu, dass neue Förderziele wie der Schreiadlerschutz nicht mehr berücksichtigt werden können. Neue Programmschwerpunkte können nur dann erfolgreich aufgenommen werden, wenn auch eine entsprechende finanzielle Unterbreitung stattfindet.

## 6 FORMULIERUNGSVORSCHLÄGE FÜR SCHREIADLER-GERECHTE UMWELTMAßNAHMEN

### 6.1 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)

#### 6.1.1 Förderung der Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Grünlandflächen

##### **Beschreibung**

Ziel der Maßnahme ist die Aufwertung des Dauergrünlandes innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“ in seiner Funktion als Nahrungshabitat für den Schreiadler. Mit der zu vereinbarenden Nutzung soll der Bestand an Kleinsäugetieren und Amphibien gestützt und entwickelt sowie eine günstige „Bejagbarkeit“ der Flächen durch den Schreiadler vor allem in der ersten Brutphase (Mai bis Juni) geschaffen werden. Damit trägt die Bewirtschaftung zur Sicherung und Entwicklung des Schreiadler-Bestandes bei.

##### **Gegenstand der Förderung & Art der Maßnahmen**

Förderfähig über einen Zeitraum von sieben Jahren sind Maßnahmen für die Schreiadler-gerechte Nutzung von Dauergrünland auf organischen und mineralischen Böden innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“ (siehe Kap. 3.1.1). Das Nutzungsregime (Mahd und/ oder Beweidung) ist auf die Optimierung der Bejagung durch den Schreiadler einzustellen.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- Bei der Mahd sind zwei Schnitte bis Ende Juli durchzuführen. Die erste Mahd erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch am 10. Juni. Zweiter Mahdtermin ist frühestens der 1. Juli und spätestens der 31. Juli.
- Die Mahd der Flächen ist grundsätzlich von innen nach außen und nicht während der Nachtzeit durchzuführen. Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern bei der Mahd ist zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht erlaubt. Eine Schnitthöhe von 10 cm ist nicht zu unterschreiten.
- Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, sofern bei Vertragsflächen größer als 10 Hektar eine Staffelmahd vorgenommen wird (10 Hektar am Tag x, weitere 10 Hektar am Tag x plus eine Woche). Der Zeitabstand zwischen der Mahd der Teilflächen beträgt zwei Wochen, bei drei und mehr Teilflächen jeweils eine Woche.
- Bei Beweidung der Flächen ist ein in der Höhe differierendes Erscheinungsbild, das noch Deckungsmöglichkeiten für Amphibien und Kleinsäuger bietet, auf mindestens der Hälfte der Vertragsfläche das Ziel. Eine frühestmögliche Beweidung ist zulässig und mit max. 2 GVE/ha zu realisieren. Ab 1. Juni darf die Besatzdichte auf der Fläche 1,4 GVE/ha nicht überschreiten.
- Da eine dauerhafte Nutzbarkeit der Aufwüchse in betrieblicher Verwertung das Ziel ist, sind Grunddüngung und die Düngung mit Festmist erlaubt. Auf Pufferstreifen (20 m) an und um Sölle und Kleingewässer sind keine Dünger erlaubt. Auf den restlichen Flächen ist amphibienschonend zu düngen (nur unter feuchten Bedingungen; nicht vom 1.3. bis 15.8.). Über alle Düngemaßnahmen ist Buch zu führen.
- Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.

### **Zuwendungsempfänger**

Aktive Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei AUKM:

- für ökologisch bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 60 €/ha
- für ökologisch bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung zwischen 1 und 3 km um das Waldschutzareal bis zu 40 €/ha
- für konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 220 €/ha
- für konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung zwischen 1 und 3 km um das Waldschutzareal bis zu 175 €/ha

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Flächen liegen im Land Mecklenburg-Vorpommern und innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“
- Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens sieben Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## 6.1.2 Förderung der Schreiadler-gerechten Grünland-Einrichtung

### Beschreibung

Ziel der Maßnahme ist die Ausdehnung und Aufwertung des Dauergrünlandes innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“. Durch Umwandlung von bisher als Acker genutzten Flächen in Dauergrünland werden neue Nahrungshabitate für den Schreiadler entwickelt. Mit der zu vereinbarenden Nutzung soll der Bestand an Kleinsäugetern und Amphibien gestützt und entwickelt und eine günstige „Bejagbarkeit“ der Flächen durch den Schreiadler vor allem in der ersten Brutphase (Mai bis Juni) geschaffen werden. Damit trägt die Bewirtschaftung zur Sicherung und Entwicklung des Schreiadler-Bestandes bei.

### Gegenstand der Förderung & Art der Maßnahmen

Förderfähig sind Maßnahmen zur Umwandlung von Acker in Grünland mit anschließender mindestens 7jähriger Schreiadler-gerechter Nutzung von Dauergrünland auf organischen und mineralischen Böden innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“ (siehe Kap. 3.1.1). Das Nutzungsregime (Mahd und/oder Beweidung) ist auf die Optimierung der Bejagung durch den Schreiadler einzustellen.

- Durch Einsatz standortangepasster ortsüblicher Saatgutmischungen für Saatgrasland oder durch Selbstbegrünung werden auf bestehenden Ackerflächen Grünlandbestände angelegt.
- Bei der Mahd sind zwei Schnitte bis Ende Juli durchzuführen. Die erste Mahd erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch am 10. Juni. Zweiter Mahdtermin ist frühestens der 1. Juli und spätestens der 31. Juli.
- Die Mahd der Flächen ist grundsätzlich von innen nach außen und nicht während der Nachtzeit durchzuführen. Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern bei der Mahd ist zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht erlaubt. Eine Schnitthöhe von 10 cm ist nicht zu unterschreiten.
- Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, sofern bei Vertragsflächen größer als 10 Hektar eine Staffelmahd vorgenommen wird (10 Hektar am Tag x, weitere 10 Hektar am Tag x plus eine Woche). Der Zeitabstand zwischen der Mahd der Teilflächen beträgt zwei Wochen, bei drei und mehr Teilflächen jeweils eine Woche.
- Bei Beweidung der Flächen ist ein in der Höhe differierendes Erscheinungsbild, das noch Deckungsmöglichkeiten für Amphibien und Kleinsäuger bietet, auf mindestens der Hälfte der Vertragsfläche das Ziel. Eine frühestmögliche Beweidung ist zulässig und mit max. 2 GVE/ ha zu realisieren. Ab 1. Juni darf die Besatzdichte auf der Fläche 1,4 GVE/ ha nicht überschreiten.
- Da eine dauerhafte Nutzbarkeit der Aufwüchse in betrieblicher Verwertung das Ziel ist, sind Grunddüngung und die Düngung mit Festmist erlaubt. Auf Pufferstreifen (20 m) an und um Sölle und Kleingewässer sind keine Dünger erlaubt. Auf den restlichen Flächen ist amphibienschonend zu düngen (nur unter feuchten Bedingungen; nicht vom 1.3. bis 15.8.). Über alle Düngemaßnahmen ist Buch zu führen.
- Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.

### Zuwendungsempfänger

Aktive Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei AUKM:



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- für ökologisch bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 240 €/ ha
- für ökologisch bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung zwischen 1 und 3 km um das Waldschutzareal bis zu 200 €/ ha
- für konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 500 €/ ha
- für konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung zwischen 1 und 3 km um das Waldschutzareal bis zu 400 €/ ha

Eine erhöhte Förderung ist möglich, wenn die Flächen nach Ende der Zweckbindungsfrist als Dauergrünland weiter bewirtschaftet werden.

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Flächen liegen im Land Mecklenburg-Vorpommern und innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“
- Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens sieben Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften

### **6.1.3 Förderung der Schreiadler-gerechten Pflege von Grünland- und Ackerbrachen**

#### **Beschreibung**

Ziel der Maßnahme ist die Wiederherstellung bzw. Optimierung der Lebensräume der Hauptnahrungstiere des Schreiadlers im Offenland. Durch die Aufnahme einer Mulchpflege auf brachfallenden oder brachgefallenen Grünland- und Ackerstandorten soll dessen Funktion als Nahrungshabitat des Schreiadlers gesichert werden.

#### **Gegenstand der Förderung & Art der Maßnahmen**

Förderfähig sind Flächen mit einer mehrjährigen dauerhaften Grasnarbe, die bereits brachliegen oder deren Nutzung nicht mehr als gesichert gelten kann. Bevor die Förderung gewährt wird, sollten andere Formen der extensiven Grünlandnutzung geprüft worden sein. Dabei haben Mahd oder Beweidung Vorrang vor einer Mulchpflege. Das Pflegeregime ist auf die Optimierung der Bejagung durch den Schreiadler einzustellen.

- Bei der Pflege sind zwei Mulchgänge bis Ende Juli durchzuführen. Der erste Mulchgang erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch am 10. Juni. Zweiter Mulchtermin ist frühestens der 1. Juli und spätestens der 31. Juli. Eine Schnitthöhe von 10 cm ist nicht zu unterschreiten.
- Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, sofern bei Vertragsflächen größer als 10 Hektar eine Staffelmahd vorgenommen wird (10 Hektar am Tag x, weitere 10 Hektar am Tag x plus eine Woche). Der Zeitabstand zwischen der Mulchpflege der Teilflächen sollte zwei Wochen betragen, bei drei und mehr Teilflächen jeweils eine Woche.
- Die Mulchpflege der Flächen ist grundsätzlich von innen nach außen und nicht während der Nachtzeit durchzuführen.
- Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, Klärschlamm, Abwässern oder Kompost ist nicht erlaubt.

#### **Zuwendungsempfänger**

Aktive Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.





SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei AUKM:

- für ökologisch oder konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 70 €/ ha
- für ökologisch oder konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung zwischen 1 und 3 km um das Waldschutzareal bis zu 40 €/ ha

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Flächen liegen im Land Mecklenburg-Vorpommern und innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“
- Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens sieben Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften.

#### **6.1.4 Förderung der Anlage und Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Ackerfütterflächen**

##### **Beschreibung**

Ziel der Maßnahme ist die Ausweitung der Nahrungsflächen des Schreiadlers. Durch die mehrjährige Nutzung von Ackerflächen als Ackerfütterflächen mit mehrfacher jährlicher Schnittnutzung werden auf diesen Flächen günstige Entwicklungsbedingungen für Kleinsäuger als Hauptnahrungstiere des Schreiadlers geschaffen. Eine über die Brutperiode verteilte portionsweise Nutzung der Fläche (insbesondere im Mai/Juni) soll die Verfügbarkeit der Nahrung für den Schreiadler sichern.

##### **Gegenstand der Förderung & Art der Maßnahmen**

Durch Einsatz standortangepasster ortsüblicher Saatgutmischungen für den Ackerfütterbau mit mehrschnittigen Gemengen werden auf bestehenden Ackerflächen grünlandähnliche Bestände angelegt. Die Einsaat erfolgt nach der Getreide- bzw. Rapsernte im Spätsommer oder Herbst, um eine Schwarzbrache zu vermeiden und bereits im ersten Vertragsjahr mit der Mahd der Bestände beginnen zu können. Das Nutzungsregime ist auf die Optimierung der Bejagung durch den Schreiadler einzustellen.

- Bei der Mahd sind mindestens zwei Schnitte bis Ende Juli durchzuführen. Die erste Mahd erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch am 1. Juni. Zweiter Mahdtermin ist frühestens der 1. Juli, spätestens jedoch der 31. Juli. Maximal sind drei Schnitte pro Vegetationsperiode durchzuführen. Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern bei der Mahd ist zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht erlaubt. Eine Schnitthöhe von 10 cm ist nicht zu unterschreiten.
- Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, sofern bei Vertragsflächen größer als 10 Hektar eine Staffelmahd vorgenommen wird (10 Hektar am Tag x, weitere 10 Hektar am Tag x plus eine Woche). Der Zeitabstand zwischen der Mahd der Teilflächen sollte zwei Wochen betragen, bei drei und mehr Teilflächen jeweils eine Woche.
- Die Mahd der Flächen ist grundsätzlich von innen nach außen und nicht während der Nachtzeit durchzuführen.
- Da eine dauerhafte Nutzbarkeit der Aufwüchse in betrieblicher Verwertung das Ziel ist, sind Grunddüngung und die Düngung mit Festmist erlaubt. Auf Pufferstreifen (20 m) an und um Sölle und Kleingewässer sind keine Dünger erlaubt. Auf den restlichen Flächen ist amphibienschonend zu düngen (nur unter feuchten Bedingungen; nicht 1.3 bis 15.8.). Über alle Düngemaßnahmen ist Buch zu führen.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- Der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ist nicht erlaubt.

### **Zuwendungsempfänger**

Aktive Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei AUKM:

- für ökologisch bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 50 €/ ha
- für konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 280 €/ ha
- für konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung zwischen 1 und 3 km um das Waldschutzareal bis zu 220 €/ ha

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Flächen liegen im Land Mecklenburg-Vorpommern und innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“
- Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens drei Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften.

## **6.1.5 Förderung der Anlage und Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Stilllegungsflächen**

### **Beschreibung**

Ziel der Maßnahme ist die Ausweitung der Nahrungsflächen des Schreiadlers. Durch den Nutzungsverzicht von Teilflächen oder Streifen auf Ackerflächen werden ökologische Ausgleichsflächen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft geschaffen, die günstige Lebensraumbedingungen für Nahrungstiere des Schreiadlers und dabei insbesondere für Kleinsäuger bieten.

### **Gegenstand der Förderung und Art der Maßnahmen**

Durch Einsaat standortangepasster Saatgutmischungen in geringer Saatstärke mit Arten der Acker- und Brachfluren (regionale Herkünfte sind zu bevorzugen) oder Mulchsaat werden auf bestehenden Ackerflächen Streifen oder Teilflächen bzw. ganze Schläge als mehrjährige Brachflächen eingerichtet. Statt einer Einsaat kann auch eine Selbstbegrünung der Flächen zugelassen werden.

Die Anlage von Streifen, Teilflächen oder Schlägen erfolgt im Zuge der herkömmlichen Bewirtschaftung der Ackerparzellen bei der Herbst- oder Frühjahrsbestellung. Bei Anlage von Streifen als Randstreifen ist eine Mindestbreite von 10 m, bei Streifen im Bestand eine Mindestbreite von 20 m gefordert. Teilflächen sollten eine Größe von mindestens 0,25 ha (z.B. 50 x 50 m) haben. Das Pflegeregime ist auf die Optimierung der Bejagung durch den Schreiadler einzustellen.

- Bei der Pflege sind zwei Mulchgänge bis Ende Juli durchzuführen. Der erste Mulchgang erfolgt frühestmöglich, spätestens jedoch am 10. Juni. Zweiter Mulchtermin ist frühestens der 1. Juli und spätestens der 31. Juli. Die Verwendung von Mähgut-Aufbereitern bei der Mahd ist zum Schutz von Insekten und Amphibien nicht erlaubt. Eine Schnitthöhe von 10 cm ist nicht zu unterschreiten.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, sofern bei Vertragsflächen größer als 10 Hektar eine Staffelmahd vorgenommen wird (10 Hektar am Tag x, weitere 10 Hektar am Tag x plus eine Woche). Der Zeitabstand zwischen der Mulchpflege der Teilflächen sollte zwei Wochen betragen, bei drei und mehr Teilflächen jeweils eine Woche.
- Die Mulchpflege nicht-streifenförmiger Flächen ist grundsätzlich von innen nach außen und nicht während der Nachtzeit durchzuführen.
- Grundsätzlich ist als Alternative zum zweiten Mulchgang auch eine Mahd mit Abtransport ab 1. Juli erlaubt. Alternativ zur Mahd kann eine kurzzeitige Beweidung (Standzeit max. eine Woche) erfolgen.
- Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln, Klärschlamm, Abwässern oder Kompost ist nicht erlaubt.

### **Zuwendungsempfänger**

Aktive Landwirte, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei AUKM:

- für ökologisch bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 300 €/ ha
- für ökologisch bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung zwischen 1 und 3 km um das Waldschutzareal bis zu 250 €/ ha
- für konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung bis zu 1 km um das Waldschutzareal bis zu 550 €/ ha
- für konventionell bewirtschaftete Flächen in einer Entfernung zwischen 1 und 3 km um das Waldschutzareal bis zu 450 €/ ha

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Flächen liegen im Land Mecklenburg-Vorpommern und innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“
- Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens drei Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften.

## **6.2 Waldumweltmaßnahmen**

### **6.2.1 Förderung des vollständigen Nutzungsverzichtes in Brutwäldern des Schreiadlers**

#### **Beschreibung**

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung und Optimierung von Waldschutzarealen in ihrer Funktion als Brutwälder des Schreiadlers. Durch den zu vereinbarenden Nutzungsverzicht soll ein hoher Volumenschlussgrad (>1,0) und damit die für den Schreiadler notwendige Blickdichte der Bestände erhalten bzw. entwickelt werden. Damit trägt der Nutzungsverzicht in den Waldschutzarealen zur Sicherung und Entwicklung des Schreiadler-Bestandes bei.

#### **Gegenstand der Förderung und Art der Maßnahmen**

Förderfähig sind Maßnahmen zum mindestens 7jährigen Nutzungsverzicht in Waldschutzarealen des Schreiadlers:



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- a) Gefördert wird der vollständige Verzicht auf die Nutzung stehenden oder liegenden Holzvermögens sowie die Veränderung des Gebietscharakters durch Wege- oder Zaunbau oder künstliche Verjüngung.
- b) Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, wenn auf Jagd zwischen dem 1. März und dem 31. August sowie auf stationäre jagdliche Einrichtungen verzichtet wird.

### **Zuwendungsempfänger**

Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen

### **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei Waldumweltmaßnahmen:

- für a) bis zu 300 €/ ha
- für b) zusätzlich bis zu 20 €/ ha

### **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Flächen liegen im Land Mecklenburg-Vorpommern und innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“
- Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens sieben Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften
- Die vertraglich vereinbarten Maßnahmen müssen über den gesetzlichen Schutz hinausgehen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, über den Zeitpunkt der letzten Zuwendung hinaus für einen festgelegten Zeitraum den erreichten Waldzustand aufrecht zu erhalten.

## **6.2.2 Förderung der Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Brutwäldern des Schreiadlers**

### **Beschreibung**

Ziel der Maßnahme ist die Sicherung der Eignung von Waldschutzarealen als Brutwälder des Schreiadlers. Durch die Schreiadler-gerechte Bewirtschaftung soll ein hoher Volumenschlussgrad ( $>1,0$ ) und damit die für den Schreiadler notwendige Blickdichte der Bestände erhalten bzw. entwickelt werden. Damit trägt die Schreiadler-gerechte Bewirtschaftung in den Waldschutzarealen zur Sicherung und Entwicklung des Schreiadler-Bestandes bei.

### **Gegenstand der Förderung und Art der Maßnahmen**

Förderfähig sind Maßnahmen zur mindestens 7jährigen Nutzungseinschränkung in Waldschutzarealen des Schreiadlers:

- a) Gefördert wird die Schreiadler-gerechte Bewirtschaftung von Waldschutzarealen des Schreiadlers nach vorheriger Festlegung des Nutzungsrahmens durch einen Bewirtschaftungsplan. Grundlage für den Bewirtschaftungsplan im Waldschutzareal sind die Behandlungsgrundsätze für Waldschutzareale des Schreiadlers gemäß Vermerk der LFA MV vom 06.06.2011 (AktZ. 7464.14).
- b) Ein erhöhter Fördersatz ist möglich, wenn auf Jagd zwischen dem 1. März und dem 31. August sowie auf stationäre jagdliche Einrichtungen verzichtet wird.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

## **Zuwendungsempfänger**

Eigentümer forstwirtschaftlicher Flächen

## **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren jährlichen Zuschusses als Festbetragsfinanzierung bei Waldumweltmaßnahmen

- für a) bis zu 150 €/ ha
- für b) zusätzlich bis zu 20 €/ ha

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

- Flächen liegen im Land Mecklenburg-Vorpommern und innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“
- Verpflichtung des Antragstellers, bestimmte Flächen für mindestens sieben Jahre (Verpflichtungszeitraum) selbst zu bewirtschaften
- Die vertraglich vereinbarten Maßnahmen müssen über den gesetzlichen Schutz hinausgehen.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, über den Zeitpunkt der letzten Zuwendung hinaus die mit dem geschlossenen Vertrag verbundenen Ziele für bis 15 Jahre zu verfolgen und den erreichten Waldzustand aufrecht zu erhalten.

## **7 SCHLUSSBEMERKUNG**

### **7.1 Schreiadler-gerechte Förderung im Rahmen der GAP**

Der Schreiadler ist in Deutschland darauf angewiesen, dass seine Nahrungshabitate durch den Menschen genutzt werden. Ohne eine regelmäßige Schnitt- oder Weidenutzung von Grünland würden seine Nahrungsquellen versiegen und der „Pommernadler“ würde aus unserer Kulturlandschaft verschwinden. Doch die Intensivierung der Nutzung hat in den letzten Jahrzehnten vor allem im Offenland zu einem bedeutenden Verlust der Lebensraumqualität für den Schreiadler und damit zu seinem Rückgang geführt. Und genau wie durch die Aufgabe der Flächennutzung wird die immer intensivere Nutzung der Offenland-Lebensräume mittelfristig zu seinem Aussterben führen. Zum Erhalt der Art muss der Trend der steten Nutzungs-Intensivierung in seinen Lebensräumen umgekehrt werden. Dabei ist gerade der Lebensraum-Anspruch des Schreiadlers nach einer extensiv genutzten Kulturlandschaft eine optimale Voraussetzung für den Erfolg von AUKM. Wenn es gelingt, genügend Fläche durch AUKM für den Schreiadler zu erhalten und gleichzeitig die Eignung der Waldschutzareale sicher zu stellen, bestehen sehr gute Chancen, die Art vor dem Aussterben zu bewahren. Dabei dient eine Schreiadler-gerechte Bewirtschaftung einer Vielzahl weiterer gefährdeter Arten, die wie der Schreiadler auf einen Wechsel von Offenland- und Wald-Lebensräumen angewiesen sind. Die wichtigsten Ansätze sind die Sicherung und Extensivierung vorhandenen Grünlands und die Schaffung neuen Grünlands. Der für viele Greifvögel wichtige frühzeitige erste Mahdtermin ist aus Sicht der Bodenbrüter und des Niederwildes problematisch. Innerhalb einer Flächenkulisse „Schreiadler“, also im direkten Umfeld von Waldschutzarealen, sind tendenziell aber keine bedrohten Wiesenvögel betroffen, die Waldrandrandbereiche als Brutplatz in der Regel meiden.

Auch wenn zum heutigen Zeitpunkt (Januar 2014) die Änderungen innerhalb der GAP für die nächste Förderperiode ab 2015 noch immer nicht vollumfänglich geklärt sind, so ist doch sicher, dass es Agrarumweltprogramme in der jetzigen Form weiterhin geben wird. Klar ist



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

auch, dass Schreiadler-gerechte Agrarumweltmaßnahmen durch EU und Bund kofinanziert werden können. Die wesentliche Neuerung zu bestehenden Förderrichtlinien durch die hier vorgeschlagenen AUKM liegt in der Beschränkung auf eine konkrete Förderkulisse. Diese ist jedoch sehr wichtig, um die Maßnahmen zielorientiert für den Schreiadler einsetzen zu können. Inhaltlich waren die hier vorgeschlagenen Maßnahmen in der auslaufenden Förderperiode bereits Bestandteil von Agrarumweltmaßnahmen oder waren zumindest, wie im Fall der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland, Förderbestandteil im Rahmen der GAK. Nach JEDICKE (2013) plant der Bund im GAK-Rahmenplan 2014-2017 eine Förderung der Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland in Höhe von bis zu 1.400 € pro Hektar und Jahr. Damit könnten die Länder diese Maßnahme mit relativ geringem eigenen Mitteleinsatz umsetzen. Dabei sollte allerdings die Langfristigkeit der Maßnahme durch die bindende Weiternutzung als Grünland gewährleistet sein.

Neben der Sicherung und Optimierung der Offenland-Lebensräume ist die Sicherstellung der Eignung von Waldschutzarealen für den Schreiadler eine wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der Art. Anders als im Offenland nimmt die Eignung der Brutwälder für den Schreiadler durch die Nutzung durch den Menschen eher ab. Die hier vorgeschlagenen Maßnahmen sind geeignet, die Lebensraumqualität der Brutwälder mittelfristig zu erhalten. Die maximal 7jährigen Förderzeiträume im Rahmen der GAP werden langfristig wirkende Waldumweltmaßnahmen bis auf weiteres jedoch verhindern. Gleichwohl bietet die Förderung des Nutzungsverzichtes oder der Bewirtschaftung nach einem Schreiadler-gerechten Nutzungsplan in Verbindung mit erweiterten Zweckbindungsfristen einen geeigneten Einstieg zum Schutz der Waldschutzareale.

## 7.2 Länderinitiative zum Schutz des Schreiadlers

Die Verantwortung für den Erhalt des Schreiadlers in Deutschland liegt leider nur noch bei den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Um die letzten Vorkommen der Art zu erhalten und zu stützen, müssen von diesen Ländern Anstrengungen unternommen werden, die über die Umweltmaßnahmen im Rahmen der 2. Säule der GAP hinausgehen. Für Mecklenburg-Vorpommern gehört dazu unter anderem die Entfristung des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes nach dem 31.12.2014. Am geeignetsten für den Schutz des Schreiadlers wäre aber die Umsetzung eines gezielten Artenhilfsprogramms, wie es derzeit für Brandenburg erarbeitet wird. Für das Land Mecklenburg-Vorpommern würde ein solches Artenhilfsprogramm nach den Berechnungen in Kapitel 4 jährlich ca. 2,7 Mio. € kosten. Die Eigenmittel des Landes ließen sich allerdings auf einen Bruchteil minimieren, wenn geeignete Agrar- und Waldumweltmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspläne für den ländlichen Raum bereitgestellt würden. In der besonderen Initiative des Landes müsste es allerdings liegen, die angebotenen Maßnahmen für den Schreiadler in der Fläche auch tatsächlich zu realisieren. Eine Möglichkeit für Mecklenburg-Vorpommern, seiner besonderen Verantwortung für den „Pommernadler“ gerecht zu werden, wäre, eine gezielte land- und forstwirtschaftliche Beratung in den verbliebenen Vorkommen der Art aus Eigenmitteln oder über den Europäischen Sozialfonds (ESF) zu initiieren. Analog zur bereits bestehenden Naturschutzberatung für Natura 2000-Gebiete müssten im Rahmen eines solchen Engagements die Berater innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“ die Potentiale zur Maßnahmenumsetzung identifizieren und gezielt auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zugehen. Ein solche Initiative, die eng mit den fachlichen Ansprechpartnern für den Schreiadler verzahnt sein müsste, könnte die Bewilligungsbehörden für Umweltmaßnahmen entlasten und fehlendes Know-how über die Ansprüche des Schreiadlers und die entsprechenden Möglichkeiten im Rahmen der ländlichen Entwicklungsprogramme kompensieren. Nicht zuletzt könnte sie das Bewusstsein der Bevölkerung in den ländlichen Räumen für die Ansprüche des „Pommernadlers“ steigern. Auf diese Weise würde die Umsetzung der angebotenen Maßnahmen gefördert und ein bedeutender



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

Schritt zum Erhalt des „Pommernadlers“ in Mecklenburg-Vorpommern getan. Ein solches Engagement würde einer Vielzahl weiterer Arten im Lebensraum des Schreiadlers zu Gute kommen.

Neben den Maßnahmen im Rahmen der GAP und der land- und forstwirtschaftlichen Beratung bleiben den Ländern verschiedene Möglichkeiten, um die Lebensräume des Schreiadlers zu sichern und zu optimieren. Da Schreiadler zu den jagdbaren Arten gehören, könnte auch die Jagdabgabe als Finanzierungsinstrument für Schreiadler-gerechte Maßnahmen genutzt werden. Beispielsweise könnten mit ihrer Hilfe Grünlandstreifen entlang von Waldschutzgebieten gefördert werden, die zum einen die Nahrungsverfügbarkeit für den Schreiadler erhöhen und zum anderen das Wildschadensrisiko im Offenland reduzieren. Daneben könnten die Länder wie bisher Ausgleichs- und Ersatzmittel beispielsweise zur Renaturierung von Biotopen einsetzen. Im Idealfall würden diese Instrumente ebenfalls von den land- und forstwirtschaftlichen Beratern innerhalb der Flächenkulisse „Schreiadler“ aufgenommen und umgesetzt werden.

## 8 LITERATUR

- BATHKE, M. (2010): Halbzeitbewertung des EPLR Mecklenburg-Vorpommern; Teil II – Kapitel 18: Erhaltung und Verbesserung des ländlichen Erbes - Teilmaßnahmen natürliches Erbe (ELER-Code 323 a/b/c/d/e/h) IN: MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2010): Halbzeitbewertung des EPLR Mecklenburg-Vorpommern - Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum 2007-2013 im Rahmen der 7-Länder-Bewertung. Braunschweig; Hannover: vTI & entera: 72.
- BORMANN, K. (2010): Halbzeitbewertung des EPLR Mecklenburg-Vorpommern; Teil II – Kapitel 11: Forstliche Förderung im Schwerpunkt 2 IN: MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2010): Halbzeitbewertung des EPLR Mecklenburg-Vorpommern - Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum 2007-2013 im Rahmen der 7-Länder-Bewertung. Hamburg: vTI & entera.
- DEUTSCHE VERNETZUNGSSTELLE LÄNDLICHE RÄUME (DVS) (2010): DVS-Förderhandbuch für den ländlichen Raum. (Hrsg.), 117 S.
- DICKEL, R.; REITER, K.; ROGGENDORF, W. & SANDER, A. (2010): Halbzeitbewertung des EPLR Mecklenburg-Vorpommern; Teil II - Kapitel 8: Zahlungen für Agrarumweltmaßnahmen (ELER-Code 214). IN: MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2010): Halbzeitbewertung des EPLR Mecklenburg-Vorpommern - Entwicklungsplan für den Ländlichen Raum 2007-2013 im Rahmen der 7-Länder-Bewertung. Braunschweig; Hannover: vTI & entera: 1-110.
- EUROPEAN COMMISSION (2005): Agri-environment Measures - Overview on General Principles, Types of Measures, and Application. DIRECTORATE GENERAL FOR AGRICULTURE AND RURAL DEVELOPMENT & UNIT G-4 - EVALUATION OF MEASURES APPLIED TO AGRICULTURE, Brüssel.
- FRIEDRICH, J.-C. (2013): Bewertung wirtschaftlicher Nachteile im Rahmen einer Schreiadler-gerechten Bewirtschaftung von Ackerland und Grünland. Gutachten (33-13) im Auftrag der DEUTSCHEN WILDTIER STIFTUNG (Hrsg.), BB Göttingen GmbH, Sievershausen, 21 S.



SCHIRMHERR: BUNDESPRÄSIDENT A.D.  
PROF. DR. ROMAN HERZOG

- GÜTHLER, W.; MARKET, R.; HÄUSLER, A. & DOLEK, M. (2005): Vertragsnaturschutz im Wald - Bundesweite Bestandsaufnahme und Auswertung. BfN-Skripten 146. Bonn-Bad Godesberg: BMU-Druckerei:
- JEDICKE, E. (2013 ): Mehr Weidetiere in die Landschaft. Landschaftsnutzung ab 2014 - wie muss der agrarpolitische Rahmen gefüllt werden? Naturschutzarbeit in Mecklenburg-Vorpommern 55 (1): 40-46.
- KINSER, A.; SCHELLER, W.; WERNICKE, P. & MÜNCHHAUSEN, H.F.V. (2011): Sicherung und Optimierung von Lebensräumen des Schreiadlers in Mecklenburg-Vorpommern. Natur und Landschaft 86. Jahrgang (2011) - Heft 8: 350-354.
- MÖHRING, B.; MESTERMACHER, U. & LEEFKEN, G. (2008): Einzelantrag „Forstwirtschaft“ für den integrierten Projektantrag „Nordvorpommersche Waldlandschaft“. Konzeption für die Ermittlung von Honorierungs- und Ausgleichszahlungen im Bereich der Forstwirtschaft. Im Auftrag des Landkreises Nordvorpommern, 30 S.
- SCHELLER, W. (2009): Schutzmaßnahmen für den Schreiadler. Teil II: Vorbereitung des Anschlusses von Brandenburg an ein laufendes E+E-Vorhaben. Gutachten im Auftrag des Landesumweltamt Brandenburg. 52 S.
- SCHELLER, W.; KINSER, A.; ODE, T.; MÜNCHHAUSEN, H.F.V. & WERNICKE, P. (2008): Sicherung und Optimierung von Lebensräumen des Schreiadlers in Mecklenburg-Vorpommern. DEUTSCHE WILDTIER STIFTUNG (Hrsg.), Endbericht zur Voruntersuchung des E+E-Vorhaben (BfN), 142 S.
- SCHELLER, W. & KÖPKE, G. (2009a): Waldschutzareale für den Schreiadler in Brandenburg 2008. LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.), Unveröff. Gutachten, Potsdam, 27 S.
- SCHELLER, W. & KÖPKE, G. (2009b): Waldschutzareale für den Schreiadler in Mecklenburg-Vorpommern 2008. LUNG M-V (Hrsg.), Unveröffentlichtes Gutachten, Güstrow, 27 S.
- SCHELLER, W.; KÖPKE, G. & LEBRETON, P. (2010): Wirksamere Schutzmaßnahmen für den Schreiadler in Mecklenburg-Vorpommern. Gutachten im Auftrag des LUNG M-V (Hrsg.). Güstrow, 27 S.
- SCHELLER, W. & WERNICKE, P. (2012): Lebensräume des Schreiadlers in Deutschland. In: KINSER, A. & MÜNCHHAUSEN, H.F.V. (Hrsg.) (2012): Tagungsband zum 1. Schreiadlersymposium der Deutschen Wildtier Stiftung „Der Schreiadler im Sturzflug“ in Potsdam. 29. September 2011, 26-39.
- STEGMANN, S.; WELZ, D.; HORLITZ, T.; JUNGSMANN, S.; RUDOW, K.; BATHKE, M.; KLIEBISCH, C. & OERKERMANN, G. (2010): Halbzeitbewertung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins (EPLR) 2007 bis 2013. (Hrsg.), BonnEval; entera; AFC Management Consulting AG, 384 S.
- WATZKE, H. (2003): Naturschutz in der Agrarlandschaft. Kap. II 2.3.4 Kleinsäuger. In: FLADE, M. et al. (Hrsg.) (2003): Naturschutz in der Agrarlandschaft. Ergebnisse des Schorfheide-Chorin-Projektes. Wiebelsheim: 63-65.